

VISA 2023/174409-8994-0-PC

L'apposition du visa ne peut en aucun cas servir
d'argument de publicité
Luxembourg, le 2023-10-18
Commission de Surveillance du Secteur Financier

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'h3h', is written over the official stamp of the Commission de Surveillance du Secteur Financier.

PPSF („PMG Partners Special Funds“)

Ein alternativer Investmentfonds nach den Luxemburger
Gesetzen vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds und vom 12. Juli 2013 über Verwalter
alternativer Investmentfonds

Verkaufsprospekt
einschließlich Verwaltungsreglement

Stand: 23. Oktober 2023

WICHTIGE HINWEISE

Der Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem Verwaltungsreglement, den Basisinformationsblättern und dem letzten veröffentlichten Jahresbericht des Fonds PPSF („PMG Partners Special Funds“), dessen Stichtag nicht länger als achtzehn Monate zurückliegen darf. Der Bericht ist Bestandteil des Verkaufsprospektes.

Der Verkaufsprospekt und der letzte Jahresbericht sind kostenfrei bei folgenden Stellen erhältlich:

Luxemburg

- LRI Invest S.A., 9A, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach
- European Depository Bank SA, 3, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach

Bei der Verwaltungsgesellschaft sind zusätzliche Informationen während der üblichen Geschäftszeiten jederzeit erhältlich.

Niemand ist ermächtigt, sich auf Angaben zu berufen, die nicht im aktuell gültigen Verkaufsprospekt oder in Unterlagen enthalten sind, auf die sich der Verkaufsprospekt beruft und die der Öffentlichkeit zugänglich sind. Rechtsgrundlage für den Kauf von Fondsanteilen sind das aktuell gültige Verkaufsprospekt sowie das Verwaltungsreglement. Es ist nicht gestattet, hiervon abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft LRI Invest S.A. haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuell gültigen Verkaufsprospekt und dem Verwaltungsreglement abweichen.

Die LRI Invest S.A. und die Anteile des Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anteile des Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) registriert. Anteile des Fonds dürfen weder in den USA — einschließlich der dazugehörigen Gebiete — noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Antragsteller müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern. US-Personen sind Personen, die Staatsangehörige der USA sind oder dort ihren Wohnsitz haben und/oder dort steuerpflichtig sind. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet werden.

Sollte die LRI Invest S.A. bzw. die Register- und Transferstelle Kenntnis davon erlangen, dass es sich bei einem Anteilinhaber um eine US-Person handelt oder die Anteile zugunsten einer US-Person gehalten werden, so steht den vorgenannten Gesellschaften das Recht zu, die unverzügliche Rückgabe dieser Anteile zum jeweils gültigen und letztverfügbaren Anteilwert zu verlangen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat jede gebotene Sorgfalt darauf verwandt zu gewährleisten, dass die hierin angegebenen Tatsachen in allen wesentlichen Punkten wahrheitsgemäß und genau sind und es keine anderen wesentlichen Tatsachen gibt, deren Auslassung eine im Verkaufsprospekt enthaltene Erklärung irreführend machen würde. Die Verwaltungsgesellschaft übernehmen die entsprechende Verantwortung. Aussagen in diesem Verkaufsprospekt beruhen vorbehaltlich etwaiger Änderungen dieses Rechts bzw. dieser Praxis auf dem Recht und der Praxis, wie sie gegenwärtig im Großherzogtum Luxemburg gelten, sofern dieses Verkaufsprospekt keine abweichende Regelung enthält. Sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Inhalt dieses Verkaufsprospekt unterliegen dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und sind gemäß luxemburgischem Recht auszulegen.

Diese Information stellt keine Anlage- oder Steuerberatung dar. Potenzielle Anleger sollten vor einer Anlage ihren Finanz- und Steuerberater kontaktieren, um festzustellen, ob eine solche Anlage für sie geeignet wäre.

Bei Geldtransfers werden persönliche Daten verarbeitet. Dies geschieht teilweise auf Ebene der die Zahlung abwickelnden Bank, aber auch auf Ebene spezialisierter Gesellschaften, wie SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication). Die Bearbeitung und Übermittlung von Daten kann auch durch Datenverarbeitungszentralen in anderen europäischen Ländern und in den USA erfolgen. Sie unterliegen dann dortigem, lokalem Recht. Daraus folgt, dass amerikanische Behörden zur Terrorismusbekämpfung Zugang zu in solchen Zentren gespeicherten Daten fordern können. Jeder Kunde, der seine Bank beauftragt, Zahlungsanweisungen oder andere Operationen auszuführen, stimmt implizit der Tatsache zu, dass alle zur

vollständigen Abwicklung einer Transaktion notwendigen Datenelemente außerhalb Luxemburgs bekannt werden können.

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Zeichnungen, die auf elektronischem Wege zustande gekommen sind, können sich Anleger auch an die Online-Streitbeilegungsplattform der EU wenden (www.ec.europa.eu/consumers/odr). Als Kontaktadresse der Verwaltungsgesellschaft kann dabei folgende E-Mail verwendet werden: info@fundrock-lri.com. Die Plattform ist selbst keine Streitbeilegungsstelle, sondern vermittelt den Parteien lediglich den Kontakt zu einer zuständigen nationalen Schlichtungsstelle.

VERWALTUNG UND MANAGEMENT

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

LRI Invest S.A.
9A, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

Aufsichtsrat:

Dr. Dirk Franz
David Rhydderch
Thomas Rosenfeld
Karen Armenakyan

Vorstand:

Frank Alexander de Boer
Vorstand
LRI Invest S.A.
Luxemburg

Marc-Oliver Scharwath
Vorstand
LRI Invest S.A.
Luxemburg

VERWALTER ALTERNATIVER INVESTMENTFONDS („AIFM“)

LRI Invest S.A.
9A, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

VERWAHR- UND ZAHLSTELLE

European Depositary Bank SA
3, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

ZENTRALVERWALTUNGSSTELLE, REGISTER UND TRANSFERSTELLE

Apex Fund Services S.A.
3, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

FONDSMANAGER

PMG Investment Solutions AG
Dammstrasse 23
CH-6300 Zug

WIRTSCHAFTSPRÜFER

PricewaterhouseCoopers, S.C.
2, rue Gerhard Mercator
L-1040 Luxembourg

SCHWEIZER ZAHLSTELLE

Reichmuth & Co
Rütligasse 1
CH-6003 Luzern

SCHWEIZER VERTRETER

PMG Investment Solutions AG
Dammstrasse 23
CH-6300 Zug

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	7
II. Allgemeine Grundsätze der Anlagepolitik, der Anlageziele und der Anlagebeschränkungen des Fonds	8
III. Teilfonds und Anteilklassen	9
IV. Änderungen der Anlageziele oder der Anlagepolitik eines Teilfonds	10
V. Hebelfinanzierung.....	10
VI. Risikohinweise und Risikokontrolle	11
VII. Referenzwährung.....	16
VIII. Wirtschaftsprüfer.....	16
IX. Verhinderung von Late Trading und Market Timing	16
X. Verhinderung der Geldwäsche.....	16
XI. Besteuerung.....	17
XII. Datenschutz	20
XIII. Benchmark	21
XIV. Veröffentlichungen und verfügbare Dokumente	22
Anhang I: PPSF („PMG Partners Special Funds“) – IO European Momentum Fund	23
Anhang II: PPSF („PMG Partners Special Funds“) – IO US Momentum Fund	27
Anhang III: PPSF („PMG Partners Special Funds“) – Global Alpha Collector Fund	31
VERWALTUNGSREGLEMENT	36
Artikel 1 Der Fonds.....	36
Artikel 2 Die Verwaltungsgesellschaft und AFIM sowie das Portfoliomanagement	36
Artikel 3 Die Verwahr- und Zahlstelle, Register- und Transferstelle	39
Artikel 4 Anlagepolitik, Anlagebeschränkungen.....	41
Artikel 5 Anteile	43
Artikel 6 Ausgabe von Anteilen.....	43
Artikel 7 Berechnung des Anteilwertes, Einstellung der Berechnung des Anteilwertes	43
Artikel 8 Rücknahme und Umtausch von Anteilen.....	45
Artikel 9 Übertragbarkeit der Anteile	46
Artikel 10 Kosten des Fonds	46
Artikel 11 Rechnungsjahr und Revision	47
Artikel 12 Ausschüttungen.....	48
Artikel 13 Änderungen des Verwaltungsreglements.....	48
Artikel 14 Informationen.....	48
Artikel 15 Dauer des Fonds und Auflösung	48
Artikel 16 Rechte der Anteilinhaber und Verjährung	49
Artikel 17 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsurteilen und Vertragssprache.....	49

VERKAUFSPROSPEKT

I. Allgemeine Bestimmungen

Der Fonds **PPSF („PMG Partners Special Funds“)** (der „Fonds“) wurde am 2. Januar 2017 unter dem Namen PPSF („PMG Partners Special Funds“) in der Form eines spezialisierten Investmentfonds (*fonds commun de placements à compartiments multiples*) (jeweils einzeln der „Teilfonds“ oder zusammen die „Teilfonds“) nach dem Luxemburger Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds (das „Gesetz von 2007“) gegründet.

Der Fonds einschließlich seiner Teilfonds ist im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds (das „Gesetz von 2013“) als alternativer Investmentfonds („AIF“) zu qualifizieren.

Der Fonds richtet sich ausschließlich an sachkundige Anleger im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes von 2007, d.h. an institutionelle oder professionelle Anleger oder solche Anleger, die (1) ein schriftliches Einverständnis mit der Einordnung als sachkundiger Anleger abgeben und (2) (i) mindestens EUR 125.000 in den Fonds investieren oder die (2) (ii) über eine Einstufung seitens eines Kreditinstituts im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG, einer Wertpapierfirma im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG, oder einer Verwaltungsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG, verfügen, die ihnen bescheinigt, den Sachverstand, die Erfahrung und Kenntnisse zu besitzen, um auf angemessene Weise das Risiko einer Anlage in den Fonds einschätzen zu können. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. der AIFM müssen sicherstellen, dass nur diejenigen Anteilinhaber, welche alle Anforderungen erfüllen (z.B. qualifizierter Person), im Register des Fonds eingetragen werden und gegebenenfalls Daten, welche im Zusammenhang damit stehen, an Behörden und/oder Melderegister gemeldet werden. Diese Aufgaben können ganz oder teilweise durch die Verwaltungsgesellschaft oder den AIFM an einen oder mehrere Dienstleister übertragen werden. In bestimmten Fällen können Anteilinhaber Anteile eines Fonds auch durch einen Intermediär (z.B. Nominee etc.) erwerben. Ein solcher Anteilinhaber muss sich als Anteilinhaber qualifizieren, welcher allen Anforderungen genügt, welches vom Intermediär, auch durch die Kette der Anteilinhaber hindurch, sichergestellt wird. Der Intermediär kann zusätzliche Verwaltungs- oder Bearbeitungsgebühren erheben. Die Register- und Transferstelle ist nicht verpflichtet und nicht beauftragt, Dienstleistungen über diejenigen hinaus, welche im Register- und/oder Transferstellenvertrag vereinbart wurden, zu erbringen bzw. zu gewährleisten.

Der Fonds wird von der LRI Invest S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“/„AIFM“) verwaltet. Die LRI Invest S.A. ist als Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM“) im Sinne des Gesetzes von 2013 bei der Luxemburgischen Aufsichtsbehörde, der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („CSSF“) zugelassen und hat die Aufgaben als AIFM des Fonds übernommen. Verweise auf die Verwaltungsgesellschaft oder den AIFM sind als Verweise auf LRI Invest S.A. in ihrer Funktion als AIFM zu verstehen.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 13. Mai 1988 gegründet und ist unter der Nummer B 28101 im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg eingetragen. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde beim Handelsregister in Luxemburg hinterlegt und erstmals am 27. Juni 1988 im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations* („Mémorial“), dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht. Ein Hinweis auf die Hinterlegung der letzten Änderung der Satzung beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg wurde am 31. Januar 2020 in der *Recueil des Sociétés et Associations* („RESA“) veröffentlicht.

Die Anlagestrategie sowie die Anlagebeschränkungen des Fonds sind nachfolgend unter Abschnitt II beschrieben.

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt derzeit nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Die maßgeblichen Daten, die zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen notwendig sind, sind im Markt noch nicht in ausreichendem Umfang sowie in der erforderlichen Qualität vorhanden.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Datenlage regelmäßig überprüfen und auf dieser Grundlage ggf. erneut über die Möglichkeit der Berücksichtigung von wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen interner Strategien entscheiden.

Die vertraglichen Beziehungen zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und den Anteilinhabern richten sich nach dem im Folgenden abgedruckten Verwaltungsreglement, welches beim Handelsregister Luxemburg hinterlegt wurde. Das Verwaltungsreglement tritt am 23. Oktober 2023 in Kraft.

und ein Hinweis auf die Hinterlegung wurde am 23. Oktober 2023 im „Recueil Electronique des Sociétés et Associations“ (RESA) veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann entsprechend den in Luxemburg gültigen Bestimmungen unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten einen Investmentmanager für den Fonds bestellen. Sollte dies der Fall sein, so wird der Investmentmanager unter der Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft, die Anlageentscheidungen für den Fonds unter Berücksichtigung der Vorgaben dieses Prospektes und des Verwaltungsreglements treffen. Sofern dem Investmentmanager im Zusammenhang mit der Anlage des Fondsvermögens gewisse Kommissionen, Retrozessionen oder sonstige Zahlungen zufließen würden, wäre er verpflichtet, diese an den Fonds weiterzuleiten.

Der Investmentmanager kann sich auf eigene Kosten von Dritten beraten lassen.

Fondsmanager

Zum Fondsmanager der Teilfonds PPSF („PMG Partners Special Funds“) – IO European Momentum Fund, PPSF („PMG Partners Special Funds“) – IO US Momentum Fund und PPSF („PMG Partners Special Funds“) – Global Alpha Collector Fund wurde die PMG Investment Solutions AG (nachfolgend „PMG“) mit eingetragem Sitz in der Dammstrasse 23, 6300 Zug, Schweiz, von der Verwaltungsgesellschaft bestellt.

Die PMG Investment Solutions AG ist eine Fondsleitung gemäß Schweizer Finanzinstitutsgesetz (FINIG) und als solche unter der Aufsicht der Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA. Die PMG verwaltet mehrere Fonds schweizerischen Rechts und fungiert als Fondsmanager für mehrere Fonds luxemburgischen Rechts.

II. Allgemeine Grundsätze der Anlagepolitik, der Anlageziele und der Anlagebeschränkungen des Fonds

Das jeweilige Teilfondsvermögen kann grundsätzlich in alle nach dem Gesetz von 2007 zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlageziele, die Anlagepolitik und die Anlagebeschränkungen für jeden Teilfonds fest. Die für den jeweiligen Teilfonds geltenden Anlagepolitik werden im teilfondsspezifischen Anhang ausgeführt.

Jeder Teilfonds unterliegt, soweit nicht anders im teilfondsspezifischen Anhang festgelegt, den folgenden allgemeinen Anlagebeschränkungen, welche nach dem Gesetz von 2007 und dem CSSF Rundschreiben 07/309 vom 3. August 2007 über Risiko-Diversifizierung im Rahmen von spezialisierten Investmentfonds bestimmt werden:

- (a) Jeder Teilfonds darf grundsätzlich nicht mehr als 30 % seines Nettovermögens in Vermögenswerte derselben Art und desselben Emittenten investieren.

Diese Beschränkung gilt jedoch nicht:

- i. soweit der jeweilige Vermögenswert von einem Mitgliedstaat der OECD oder seiner Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen oder Organismen gemeinschaftsrechtlichen, regionalen oder internationalen Charakters begeben oder besichert werden;
- ii. darüber hinaus sind diese Beschränkungen nicht anwendbar, soweit ein Teilfonds in andere Zielfonds investiert, welche Anlagebeschränkungen unterliegen die denen für einen spezialisierter Investmentfonds nach luxemburgischem Recht vergleichbar sind;

Für die Anwendung dieser Beschränkungen ist jeder Teilfonds eines Fonds mit mehreren Teilfonds als eigenständiger Zielfonds anzusehen, unter der Bedingung, dass diese Teilfonds Dritten gegenüber nicht gesamtschuldnerisch für Verpflichtungen der verschiedenen anderen Teilfonds haften;

- (b) Verwendet ein Teilfonds ferner derivative Finanzinstrumente, so muss der Teilfonds dabei sicherstellen, dass die Basiswerte, auf denen das jeweilige derivative Finanzinstrument basiert, durch angemessene Diversifizierung eine vergleichbare Risikostreuung aufweist. Ebenso muss gegebenenfalls eine Beschränkung des Gegenparteirisikos im Rahmen von freihändig gehandelten derivativen Finanzinstrumenten mit Hinblick auf die Qualität und die Erfahrung der Gegenpartei definiert werden.
- (c) Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass bei der Anlage des Teilfondsvermögens zu jeder Zeit eine angemessene Liquidität und Risikostreuung gewährleistet ist.

- (d) Die Teilfonds sind ferner dazu berechtigt, für Anlagezwecke laufend Darlehen aufzunehmen falls nicht anders im teilfondsspezifischen Anhang bestimmt.
- (e) Soweit dies im jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang nicht anders bestimmt wird, kann ein Teilfonds des Fonds auch in andere Teilfonds des Fonds investieren.

Von der Anlagepolitik und den Anlagegrenzen kann in der Aufbauphase in den ersten 6 Monaten nach Fondsstart abgewichen werden.

Für die Teilfonds werden keine Techniken und Instrumente wie in Artikel 3 Punkt 11 der Verordnung der Europäischen Union EU-VO 2015/2365 (SFTR) definiert, eingesetzt. Sofern für die jeweiligen Teilfonds zukünftig beabsichtigt wird, diese Techniken und Instrumente einzusetzen, wird der Verkaufsprospekt entsprechend den Vorschriften der Verordnung der Europäischen Union, EU-VO 2015/2365, angepasst.

Ziel der Anlagepolitik des Fonds ist die nachhaltige Wertsteigerung der von den Anlegern eingebrachten Anlagemittel.

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit dem Fonds keine Garantie besteht, dass das Ziel der Anlagepolitik eines jeden Teilfonds erreicht wird.

III. Teilfonds und Anteilklassen

(i) Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit einen oder mehrere Teilfonds, welche jeweils einen separaten Teil des Vermögens des Fonds darstellen, auflegen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Teilfonds spezifische Merkmale festsetzen und jedem Teilfonds eine eigene spezifische Bezeichnung zuteilen. Die Teilfonds können sich insbesondere durch ihre Anlagepolitik und -strategie, ihre Anlagestruktur, die Gebührenstruktur und Ertragsverwendung sowie die Anleger, die den jeweiligen Teilfonds zeichnen, unterscheiden.

Die Rechte der Anteilinhaber und Gläubiger im Hinblick auf einen Teilfonds oder die Rechte, die im Zusammenhang mit der Gründung, der Verwaltung oder der Liquidation eines Teilfonds bestehen, beschränken sich auf die Vermögenswerte dieses einzelnen Teilfonds.

Die aus jeder Zeichnung von Anteilen eines Teilfonds eingehenden Mittel werden zum ausschließlichen Nutzen des jeweiligen Teilfonds verwendet, insbesondere in zulässige Vermögenswerte gemäß der für diesen Teilfonds festgelegten Anlagepolitik investiert.

Die jeweiligen Teilfonds sind voneinander vermögens- und haftungsrechtlich getrennt. Im Verhältnis der Anleger untereinander wird jeder Teilfonds als selbständige Vermögensmasse behandelt. Die Vermögenswerte eines Teilfonds haften ausschließlich für Ansprüche der Anteilinhaber dieses Teilfonds und für Forderungen von Gläubigern, die im Zusammenhang mit der Gründung, Verwaltung oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind.

Die jeweils aufgelegten Teilfonds werden im teilfondsspezifischen Anhang aufgeführt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit beschließen, weitere Teilfonds aufzulegen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst und spezifische Angaben betreffend den neuen Teilfonds dem teilfondsspezifischen Anhang beigefügt. Die Teilfonds sind jeweils auf unbestimmte Zeit errichtet, wenn sich aus dem teilfondsspezifischen Anhang zu dem jeweiligen Teilfonds nichts anderes ergibt.

(ii) Anteilklassen

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, eine oder mehrere Anteilklassen auszugeben, deren Vermögenswerte im Einklang mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds des Fonds gemeinsam angelegt werden. Die Anteilklassen können sich im Hinblick auf den Mindesterwerb, ihre Zeichnungs- und Rücknahmegebühren, ihre Gebührenstruktur und ihre Rechte auf Ausschüttungen unterscheiden und mit unterschiedlichen Anlegerservicegebühren oder sonstigen Gebühren ausgestattet sein oder unterschiedliche

Zielgruppen als Anleger, abweichende Übertragungsbeschränkungen, Referenzwährungen und/oder sonstige abweichende Merkmale aufweisen, wie von der Verwaltungsgesellschaft jeweils bestimmt werden. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jede ausgegebene Anteilklasse einzeln berechnet.

Anleger sollten beachten, dass einzelne Anteilklassen nicht für alle Anleger verfügbar sind und sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vorbehält, eine oder mehrere Anteilklassen ausschließlich einer bestimmten Gruppe interessierter Anleger, z. B. Anlegern in einer bestimmten Rechtsordnung, zur Zeichnung anzubieten, um den örtlichen Gesetzen, Praktiken oder Geschäftsusancen zu entsprechen oder aus anderen Gründen.

IV. Änderungen der Anlageziele oder der Anlagepolitik eines Teilfonds

Die Anlageziele und die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds werden von der Verwaltungsgesellschaft beschlossen und werden mittels dieses Prospektes veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft hat jegliche Änderungen an diesem Prospekt, einschließlich möglicher Änderungen der Anlageziele und der Anlagepolitik zu beschließen.

Des Weiteren bedarf eine Anpassung des Prospektes der Zustimmung der CSSF. Sollte die CSSF die Änderungen als maßgeblich beurteilen, kann sie verlangen, dass den Anteilinhabern mittels eines Anteilinhaberschreibens eine gewisse Frist eingeräumt wird, während welcher die Anteilinhaber ihr Recht auf eine kostenfreie Rücknahme der Anteile durch den Fonds geltend machen können.

V. Hebelfinanzierung

Die Hebelfinanzierung wird von der Richtlinie 2011/61/EU vom 8. Juni 2011 betreffend Verwalter alternativer Investmentfonds (die „AIFMD“) definiert als jede Methode, mit der ein AIFM das Risiko eines von ihm verwalteten AIF durch Kreditaufnahme, Wertpapierleihe, in Derivate eingebettete Hebelfinanzierungen oder auf andere Weise erhöht. Die Hebelfinanzierung generiert zusätzliche Risiken für den Fonds. Der AIFM berechnet dieses Risiko der von ihm verwalteten AIF in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften nach der Brutto-Methode und nach der Commitment-Methode.

Bei der Brutto-Methode wird das Exposure eines AIF als Summe der absoluten Werte aller Positionen ermittelt. Dabei werden Derivate in äquivalente Basiswertpositionen umgerechnet. Bei der Ermittlung dieser Basiswertpositionen gehen Optionen mit ihrem jeweiligen Delta gewichtet ein. Von diesem ermittelten Exposure werden etwaige Barmittel abgezogen. Die Hebelkraft wird als das Verhältnis des ermittelten Exposure zum Netto-Fondsvermögen ausgedrückt.

Im Unterschied zur Brutto-Methode sind in der Commitment-Methode die Verrechnung der Beiträge von Derivaten auf denselben Basiswert (Netting) und auf unterschiedliche Basiswerte (Hedging) unter bestimmten Bedingungen erlaubt. Etwaige Kontenpositionen werden bei der Berechnung des Exposures nach der Commitment-Methode nicht berücksichtigt. Die Hebelkraft wird als das Verhältnis des ermittelten Exposure zum Netto-Fondsvermögen ausgedrückt.

Die entsprechenden Limiten der genannten Methoden sind dem teilfondsspezifischen Teil dieses Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Der Hebel wird von der Risikomanagement-Funktion regelmäßig überwacht und soll grundsätzlich die im teilfondsspezifischen Teil dieses Verkaufsprospektes für jeden Teilfonds individuell aufgeführte Prozentzahl des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

Die ausgewiesene Höhe des erwarteten Hebels spiegelt nicht den Risikogehalt des jeweiligen Teilfondswieder. Neue Marktgegebenheiten können sowohl die Gewichtung der einzelnen derivativen Finanzinstrumente als auch die Ausprägungen der Risikofaktoren für jedes derivative Finanzinstrument im Verlauf der Zeit ändern.

Der Anleger muss insofern damit rechnen, dass in Ausnahmefällen die Höhe des erwarteten Hebels von der oben ausgewiesenen abweichen kann.

VI. Risikohinweise und Risikokontrolle

Die Anteile an dem Fonds sind Wertpapiere, deren Preise durch Kursschwankungen der im Fonds befindlichen Vermögenswerte bestimmt werden. Deshalb kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik oder eine positive Wertentwicklung der Vermögenswerte erreicht werden.

Potentielle Anteilinhaber sollten sich mit den aktuellen Gesetzen und Bestimmungen vertraut machen und sich erforderlichenfalls hinsichtlich Zeichnung, Erwerb, Besitz und Verkauf von Anteilen in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, in dem sie ansässig sind oder ihren Wohnsitz haben, beraten lassen.

Zukünftige Anleger, die den Erwerb von Anteilen am Fonds in Betracht ziehen, sollten erst nach sorgfältiger Erwägung der Eignung der Anteile angesichts ihrer besonderen Umstände eine Anlageentscheidung treffen.

Risiken bei der Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen

Die Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen (diese können insbesondere die Rechtsform eines Sondervermögens, einer Investmentgesellschaft oder eines Trusts haben) ist eine Anlageform, die vom Grundsatz der Risikostreuung geprägt ist. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass mit einer Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen verbundenen Risiken, die insbesondere aus der Anlagepolitik des Fonds und im Fonds enthaltenen Anlagewerte resultieren, bestehen. Anteile bzw. Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen sind hinsichtlich ihrer Chancen und Risiken den Wertpapieren vergleichbar, und zwar gegebenenfalls auch in Kombination mit Instrumenten und Techniken.

Bei Anteilen bzw. Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen, die auf Fremdwährung lauten, bestehen Währungskurschancen und -risiken. Der Erwerber erzielt beim Verkauf seiner Anteile bzw. Aktien erst dann einen Gewinn, wenn deren Wertzuwachs den beim Erwerb ggf. gezahlten Ausgabeaufschlag unter Berücksichtigung der Rücknahmeprovision übersteigt. Ein Ausgabeaufschlag kann die Wertentwicklung (Performance) für den Anleger reduzieren oder sogar zu Verlusten führen.

Allgemeine Wertpapierrisiken

Bei der Auswahl der Anlagewerte steht die erwartete Wertentwicklung der Vermögensgegenstände im Vordergrund. Dabei ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen auf Kursgewinne und Ertrag auch Risiken enthalten, da die Kurse unter die Erwerbskurse fallen können.

Vergangene Renditen können keine Indikation für zukünftige Ergebnisse darstellen.

Besonderheiten bei festverzinslichen Wertpapieren

Einflussfaktoren auf Kursveränderungen festverzinslicher Wertpapiere sind vor allem die Zinsentwicklungen an den Kapitalmärkten, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen können festverzinsliche Wertpapiere Kursrückgänge erleiden, während sie bei sinkenden Kapitalmarktzinsen Kurssteigerungen verzeichnen können. Die Kursveränderungen sind auch abhängig von der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der festverzinslichen Wertpapiere. In der Regel weisen festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken auf als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Dafür werden allerdings in der Regel geringere Renditen und aufgrund der häufigeren Fälligkeiten der Wertpapierbestände höhere Wiederanlagekosten in Kauf genommen.

Besonderheiten bei Optionsscheinen

Optionsscheine enthalten zusätzlich zu den vorerwähnten Risiken von Wertpapieren und gegebenenfalls aus Währungskursänderungen noch das Risiko, aber auch die Chance, aus der so genannten Hebelwirkung. Diese Hebelwirkung wird beispielsweise bei Call-Optionsscheinen durch den geringeren Kapitaleinsatz beim Erwerb dieser Optionsscheine im Vergleich zum direkten Erwerb der zugrunde liegenden Vermögensgegenstände erzeugt. Für Put-Optionsscheine gilt Entsprechendes. Je größer dieser Hebel ist, desto stärker wird bei einer Veränderung der Kurse der zugrunde liegenden Vermögensgegenstände (im Vergleich zu dem in der Option festgelegten Bezugspreis), die Kursänderung des Optionsscheins ausfallen. Entsprechend nehmen Chancen und Risiken von Optionsscheinen mit wachsendem Hebel tendenziell zu. Da Optionsscheine in der Regel nur für eine begrenzte Laufzeit ausgegeben werden, ist nicht auszuschließen, dass die Scheine zum Verfallzeitpunkt hin wertlos werden, falls der Kurs der zugrunde liegenden Vermögensgegenstände den bei Emission der Call-Optionsscheine festgelegten Bezugspreis unterschreitet bzw. den bei Emission der Put-Optionsscheine festgelegten Bezugspreis überschreitet.

Optionsscheine zum Erwerb oder Verkauf von Finanztermin-Kontrakten und Wertpapierindex-Optionen enthalten außerdem zusätzliche Risiken, und zwar aufgrund der Ausübung von zwei hintereinander geschalteten Börsentermingeschäften. Diese Risiken sind abhängig von den dann zustande kommenden Finanzterminkontrakten oder Optionsgeschäften und können weit über dem ursprünglich gezahlten Preis des Optionsscheins liegen.

Das Bonitätsrisiko

Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu erwerbenden Wertpapiere kann das Bonitätsrisiko, d.h. das Verlustrisiko durch Zahlungsunfähigkeit von Ausstellern (Ausstellerrisiko), nicht ausgeschlossen werden.

Optionen

Optionen sind mit besonderen Risiken verbunden, die je nach der eingegangenen Position unterschiedlich groß sind:

- Der Kaufpreis einer erworbenen Call- oder Put-Option geht am Fälligkeitstag verloren.
- Wenn eine Call-Option verkauft wird, besteht die Gefahr, dass der Fonds nicht mehr an einer besonders starken Wertsteigerung des Vermögensgegenstandes teilnimmt. Beim Verkauf von Put-Optionen besteht die Gefahr, dass der Fonds zur Abnahme von Vermögensgegenständen zum Ausübungspreis verpflichtet ist, obwohl der Marktwert dieser Vermögensgegenstände deutlich niedriger ist.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fonds stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb von Vermögensgegenständen der Fall ist.
- Die Risiken aus Zinssicherungsvereinbarungen (forward interest-rate agreements - FRA's) und Zinsbegrenzungsvereinbarungen (Caps, Floors und Collars) sind mit denen aus Optionsgeschäften vergleichbar.
- Bei der Ausübung von zwei hintereinander geschalteten Börsentermingeschäften (z.B. Optionsgeschäfte auf Finanzterminkontrakte und Wertpapier-Index-Optionen) können zusätzliche Risiken entstehen, die sich nach den dann zustande kommenden Finanzterminkontrakten oder Optionsgeschäften richten und weit über den ursprünglichen Einsatz in Gestalt des für das Optionsrecht oder den Optionsschein gezahlten Preises liegen können.

Finanzterminkontrakte

Finanzterminkontrakte sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit Risiken verbunden, weil jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss. Wenn die Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft nicht erfüllt werden, muss die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs spätestens im Zeitpunkt der Fälligkeit des Geschäftes von dem Fonds getragen werden. Die Höhe des Verlustrisikos ist daher im Vorhinein unbekannt und kann auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.

Verlustrisiken bei Wertpapier-Optionsgeschäften, Finanzterminkontrakten, Optionsgeschäften auf Finanzterminkontrakte und Wertpapier-Index-Optionen

Bei Wertpapier-Optionsgeschäften, Finanzterminkontrakten und Optionsgeschäften auf Finanzterminkontrakte und Wertpapier-Index-Optionen (Optionsrechte und Optionsscheine) handelt es sich um Börsentermingeschäfte.

Da den Gewinnchancen aus solchen Geschäften jedoch hohe Verlustrisiken gegenüberstehen, müssen die Anleger zur Kenntnis nehmen, dass

- die aus Börsentermingeschäften erworbenen befristeten Rechte verfallen oder eine Wertminderung erleiden können;
- die Höhe des Verlustrisikos im Vorhinein unbekannt ist und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen kann;

- Geschäfte, mit denen die Risiken aus eingegangenen Börsentermingeschäften ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen, möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden können;
- sich das Verlustrisiko erhöht, wenn zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Börsentermingeschäften Kredit in Anspruch genommen wird oder die Verpflichtung aus Börsentermingeschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lautet;
- neben den bereits genannten Risiken bei der Ausübung von zwei hintereinander geschalteten Börsentermingeschäften zusätzliche Risiken eingegangen werden, die sich nach den dann zustande kommenden Finanzterminkontrakten/ Wertpapier-Index-Optionen richten und weit über den ursprünglichen Einsatz in Gestalt des für das Optionsrecht oder den Optionsschein gezahlten Preises liegen können.

Die Risiken sind bei Börsentermingeschäften je nach der für den Fonds übernommenen Position unterschiedlich groß. Dementsprechend können die Verluste,

- sich auf den für ein Optionsrecht gezahlten Preis beschränken oder
- weit über die gestellten Sicherheiten (z.B. Einschüsse) hinausgehen und zusätzliche Sicherheiten erfordern;

zu einer Verschuldung führen und damit den Fonds belasten, ohne dass das Verlustrisiko stets im Voraus bestimmbar ist.

Risiken bei Strukturierten Produkten

Strukturierte Produkte sind zusammengesetzte Produkte. In strukturierten Produkten können auch Derivate und/oder sonstige Anlagetechniken und Instrumente eingebettet sein. Somit sind neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Anlagetechniken und Instrumenten zu beachten. Generell sind sie den Risiken der ihnen unterliegenden Märkte bzw. Basisinstrumente ausgesetzt. Je nach Ausgestaltung können sie volatiler sein und somit höhere Risiken in sich bergen als Direktanlagen, und es kann das Risiko eines Ausfalls von Erträgen oder sogar eines Totalverlustes des investierten Kapitals als Folge der Preisbewegungen des unterliegenden Marktes bzw. Basisinstruments bestehen. Der Einsatz von Derivaten kann in diesem Zusammenhang zudem auch Hebelwirkungen unterliegen, wonach bereits eine geringe Anlage in Derivaten sich erheblich, auch negativ, auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken kann.

Risiken im Hinblick auf Emerging Markets

Emerging Markets befinden sich in einem frühen Stadium ihrer Entwicklung und sind mit einem erhöhten Risiko von Enteignungen, Verstaatlichungen und sozialer, politischer und ökonomischer Unsicherheit behaftet.

Nachfolgend ein Überblick der allgemeinen Risiken von Emerging Markets:

- *Gefälschte Wertpapiere* – Bedingt durch die mangelhaften Überwachungsstrukturen ist es möglich, dass Wertpapiere, welche von dem Fonds gekauft wurden, gefälscht sind. Dementsprechend ist es möglich, einen Verlust zu erleiden.
- *Liquiditätsengpässe* – Der Kauf und Verkauf von Wertpapieren kann teurer, zeitaufwändiger und im Allgemeinen schwieriger sein als dies in entwickelten Märkten der Fall ist. Liquiditätsengpässe können außerdem die Kursvolatilität erhöhen. Viele Emerging Markets sind klein, haben kleine Handelsvolumen, sind wenig liquide und mit hoher Kursvolatilität verbunden.
- *Währungsschwankungen* – Die Währungen der Länder in welche der Fonds investieren kann, verglichen mit der Referenzwährung, beträchtliche Schwankungen erfahren nachdem der Fonds in diese Währungen investiert hat. Diese Schwankungen können einen beträchtlichen Einfluss auf den Ertrag des Fonds haben. Es ist nicht für alle Währungen der Emerging Markets möglich, Währungsrisiko-Absicherungstechniken anzuwenden.

- *Währungsausfuhrbeschränkungen* – Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Emerging Markets die Ausfuhr von Währungen beschränken oder vorübergehend einstellen. Dementsprechend ist es dem Fonds nicht möglich etwaige Verkaufserlöse ohne Verzögerung zu beziehen.
- *Settlement- und Depotrisiken* – Die Settlement- und Depotsysteme in Emerging Markets sind nicht so weit entwickelt wie diejenigen von entwickelten Märkten. Die Standards sind nicht so hoch und die Aufsichtsbehörden nicht so erfahren. Dementsprechend ist es möglich, dass das Settlement sich verspätet und dies Nachteile für die Liquiditäten und die Wertpapiere hat.
- *Kauf- und Verkaufsbeschränkungen* – In einigen Fällen können Emerging Markets den Kauf von Wertpapieren durch ausländische Investoren beschränken. Dementsprechend sind einige Wertpapiere dem Fonds nicht zugänglich weil die maximal erlaubte Anzahl, welche von ausländischen Investoren gehalten werden darf, überschritten ist. Darüber hinaus können Investitionen durch ausländische Investoren weiteren Beschränkungen oder staatlichen Genehmigungen unterworfen sein. Emerging Markets können außerdem den Verkauf von Wertpapieren durch ausländische Investoren beschränken. Sollte dem Fonds aufgrund einer solchen Einschränkung untersagt sein seine Wertpapiere in einem Emerging Market zu veräußern, so wird er versuchen, eine Ausnahmegewilligung bei den zuständigen Behörden einzuholen oder den negativen Impact dieser Beschränkung durch die Anlagen in andere Märkte wett zu machen. Der Fonds wird nur in solche Märkte investieren, deren Beschränkungen akzeptabel sind. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass zusätzliche Beschränkungen auferlegt werden.
- *Buchhaltung* – Die Verbuchungs-, Buchprüfungs- und Berichterstattungsstandards, -methoden, -praxis und -offenlegung, welche von Gesellschaften in Emerging Markets verlangt werden, unterscheiden sich von denjenigen in entwickelten Märkten, in Bezug auf den Inhalt, die Qualität und die Fristen der Informationen an die Investoren. Dementsprechend kann es schwierig sein, Anlagemöglichkeiten richtig zu bewerten.

Währungsrisiken

Bei der Anlage in Fremdwährung und bei Geschäften in Fremdwährung bestehen Währungskurschancen und -risiken. Auch ist zu berücksichtigen, dass Anlagen in Fremdwährungen einem so genannten Transferrisiko unterliegen.

Währungskurssicherungsgeschäfte

Währungskurssicherungsgeschäfte dienen dazu, Währungskursrisiken zu vermindern. Da diese Sicherungsgeschäfte das Fondsvermögen mitunter nur zu einem Teil, oder Währungskursverluste nur in begrenztem Umfang absichern, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Währungskursänderungen die Entwicklung des Fondsvermögens negativ beeinflussen.

Devisentermingeschäfte

Die bei Devisentermingeschäften bzw. bei dem Erwerb von entsprechenden Optionsrechten und Optionscheinen entstehenden Kosten und eventuellen Verluste verringern das Ergebnis des Fonds. Insoweit gilt das zu Wertpapier-Optionsgeschäften und Finanzterminkontrakten Gesagte entsprechend.

REITS

Spezifische Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in Wertpapieren von Gesellschaften, welche vornehmlich im Immobiliengeschäft tätig sind, umfassen: die zyklische Natur von Immobilienwerten, Risiken im Zusammenhang mit allgemeinen und lokalen Wirtschaftsbedingungen, übermäßige Baumaßnahmen und wachsender Wettbewerb, der Anstieg von Steuern auf Immobilien und von Verwaltungskosten, demographische Entwicklungen und Veränderungen der Mieteinkünfte, Veränderungen in den Baugesetzen, Verluste aus Schadensfällen oder Verurteilungen, Umweltrisiken, öffentlich-rechtliche Beschränkungen auf Mieten, nachbarschaftsbedingte Bewertungsänderungen, Veränderungen im Hinblick auf die Attraktivität der Grundstücke für Pächter, der Anstieg von Einsätzen und andere Einflüsse der Immobilienmärkte.

Private Equity / Venture Capital

Es kann keine Gewähr übernommen werden, dass insbesondere bei sich ändernden Marktbedingungen, geeignete Private Equity und/oder Venture Capital Anlagen gefunden werden und diese sich erwartungsgemäß entwickeln. Sollte die Suche nach geeigneten Investitionsmöglichkeiten länger dauern als erwartet, könnte

bereits eingezahltes Kapital nicht zeitnah investiert, sondern müsste unter Umständen zu vergleichsweise unattraktiven Konditionen angelegt werden.

Der Fonds beteiligt sich nur an solchen Private Equity und/oder Venture Capital Fonds, von deren Managern er annimmt, dass diese bei der Suche, Prüfung und Verhandlung über den Erwerb von Eigenkapital an Unternehmen größtmögliche Sorgfalt anwenden, um das Ziel des Fonds zu erreichen. Es kann auch hier keine Gewähr übernommen werden, dass die Manager sich erwartungsgemäß verhalten und von ihnen, insbesondere bei sich ändernden Marktbedingungen, die geeigneten Unternehmen gefunden werden und diese sich erwartungsgemäß entwickeln.

Der Fonds hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Entscheidungen der Manager über den Erwerb von Eigenkapitaloptionen und Eigenkapital oder die Veräußerung von Beteiligungen an den Unternehmen. Ein Weisungsrecht besteht regelmäßig nicht.

Schwierigkeiten können sich auch aufgrund eventuell begrenzter Laufzeit der Private Equity und/oder Venture Capital Fonds ergeben. Können Beteiligungen nicht vor Beendigung zu den beabsichtigten Konditionen verkauft werden, müssen in der Regel erhebliche Abschläge beim Erlös der betroffenen Beteiligungen in Kauf genommen werden.

Bei den finanzierten Unternehmen handelt es sich häufig um junge Unternehmen mit teilweise entsprechenden Insolvenzrisiken. Es besteht die Möglichkeit, dass sich die jeweiligen Geschäftsideen der Zielunternehmen nicht wie erwartet entwickeln oder es zu regionalen, nationalen oder globalen Krisen kommt. Daher sind Venture Capital Investitionen grundsätzlich besonders risikobehaftet.

Da Unternehmensbewertungen einer Vielzahl von relevanten Einflussgrößen unterliegen, ist eine verlässliche Prognose über den Verlauf der Zielunternehmen und/ oder der Private Equity bzw. Venture Capital Fonds und somit auch über den Verlauf dieser Vermögensanlage nicht möglich. Auch sind Informationen über jüngere und kleinere Unternehmen in nur sehr begrenztem Umfang vorhanden oder schwer zugänglich. In diesen Fällen können Risiken schwieriger erfasst, kalkuliert und eingegrenzt werden. Insgesamt kann nicht ausgeschlossen werden, dass Misserfolge den Wert der Beteiligungen mindern oder ganz aufzehren. Sollten mehrere Zielunternehmen, an denen die Gesellschaft mittelbar über Fonds beteiligt ist, insolvent werden, können auch die Anteile des Fonds teilweise oder komplett wertlos werden. Im Extremfall kann es bei einer Beteiligung auch zum Totalverlust der von den Anlegern geleisteten Einlagen kommen.

Nachhaltigkeitsrisiken von Investments

Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert des Investments haben können. Dabei kann das Nachhaltigkeitsrisiko entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Risiken einwirken und wesentlich zum Risiko beitragen, wie z.B. Kursänderungsrisiken, Liquiditätsrisiken, Kredit- und Kontrahentenrisiken oder operationelle Risiken.

Die wesentlichen Risiken eines Teilfonds, sowie weitere finanzielle Risiken, werden im Rahmen der traditionellen Investmentanalyse, die Teil des Investmentprozesses ist, vor der Anlageentscheidung geprüft sowie in der fortlaufenden Überwachung des Portfolios berücksichtigt. In der Investmentanalyse sind wesentliche nachhaltigkeitsbezogene Risiken integriert, mittels derer das Portfoliomanagement im Rahmen der Risiko-Ertrags-Bemessung grundsätzlich auch die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite einer Investition berücksichtigt. Ziel der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidung ist es, das Eintreten dieser Risiken möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die Anlagen bzw. das Gesamtportfolio eines Teilfonds möglichst gering zu halten.

Marktrisiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit

Die Risiken aus Umwelt-, Sozial- oder Governance-Aspekten können sich auf den Marktwert der Investitionen auswirken. Vermögenswerte, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ESG-Standards nicht einhalten oder sich nicht auf ESG-konforme Standards umstellen, können Auswirkungen auf das Nachhaltigkeitsrisiko haben. Solche Auswirkungen auf den Marktwert können sich aus Reputationsaspekten, Sanktionen oder physischen sowie Übergangsrisiken ergeben, welche z.B. durch den Klimawandel verursacht werden.

Operatives Risiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit

Ein Teilfonds kann aufgrund von Umweltkatastrophen, dem Umgang mit sozialen Thematiken in der Unternehmensführung sowie aufgrund von Problemen im Rahmen der allgemeinen Unternehmensführung Verluste

erleiden. Diese Ereignisse können durch mangelnde Beobachtung von Nachhaltigkeitsaspekten verursacht oder verschärft werden.

VII. Referenzwährung

Die Referenzwährung des Fonds lautet auf Euro.

VIII. Wirtschaftsprüfer

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds hat PricewaterhouseCoopers, S.C. mit Sitz in Luxemburg, als Wirtschaftsprüfer des Fonds ernannt. Der Wirtschaftsprüfer wird jeweils für die Dauer von einem Amtsjahr von der Verwaltungsgesellschaft des Fonds ernannt.

IX. Verhinderung von Late Trading und Market Timing

Unter Late Trading versteht man die Annahme eines Zeichnungs- oder Rücknahmeantrags nach Ablauf der festgelegten Frist zur Annahme von Anträgen (die „Cut-Off-Zeit“) am betreffenden Bewertungstag und die Ausführung eines solchen Antrags zu dem Preis, der auf dem an diesem Tag geltenden Nettoinventarwert basiert.

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass die Praxis des Late Tradings nicht akzeptabel ist, da sie gegen die Bestimmungen des Emissionsdokumentes verstößt, die vorsehen, dass ein nach Ablauf der Cut-Off-Zeit eingehender Auftrag zu einem Preis behandelt wird, der auf dem nächstmöglichen Nettoinventarwert basiert. Infolgedessen werden Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen zu einem unbekanntem Nettoinventarwert abgewickelt.

Unter Market Timing versteht man eine Arbitragemethode, bei der ein Anleger systematisch innerhalb einen kurzen Zeitraums Anteile desselben Organismus für kollektive Kapitalanlagen zeichnet und zurückkauft oder konvertiert, indem er Zeitunterschiede und/oder Unvollkommenheiten oder Mängel in der Methode zur Bestimmung des Nettoinventarwerts des Organismus für kollektive Kapitalanlagen nutzt.

X. Verhinderung der Geldwäsche

Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche wird darauf hingewiesen, dass sich der Zeichner von Anteilen identifizieren muss. Dies kann gegenüber der Verwaltungsgesellschaft selbst geschehen, der Register- und Transferstelle oder beim Vermittler, der die Zeichnungen entgegennimmt.

Die Register- und Transferstelle des Fonds ist dafür verantwortlich, geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche gemäß den einschlägigen Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg und unter Beachtung und Umsetzung der Rundschreiben der CSSF zu treffen.

Im Falle der Beauftragung Dritter ist die Register- und Transferstelle für die Durchführung von CDD-Maßnahmen aller Kunden dieser Dritten verantwortlich, die ihre Einheiten, Aktien oder Geschäftsanteile an den verschiedenen von den Dritten unter der alleinigen Verantwortung der Dritten vermarkteten OGAs registrieren lassen wollen. Daher muss die Register- und Transferstelle alle angemessenen notwendigen Unterlagen einholen, um die CDD ordnungsgemäß durchzuführen, um die Dritten bei der Prävention und Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu unterstützen.

Die CDD-Regelungen in Luxemburg basieren hauptsächlich auf den folgenden Gesetzen, Regelungen, Rundschreiben und Leitlinien:

- Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der jeweils gültigen Fassung (Gesetz von 2004);
- Gesetz vom 27. Oktober 2010 zur Verbesserung des Rechtsrahmens zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; Organisation der Kontrollen des physischen Transports von Bargeld, das in und durch das Großherzogtum Luxemburg gelangt; Umsetzung der Beschlüsse des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen sowie der von der Europäischen Union angenommenen Rechtsakte über Verbote und restriktive Maßnahmen in Finanzangelegenheiten gegen bestimmte Personen, Einrichtungen und Gruppen in Zusammenhang mit der Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung(das Gesetz von 2010);
- Großherzogliche Verordnung vom 1. Februar 2010; enthält Einzelheiten zu einigen Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (GrVO 2010);

- CSSF-Verordnung Nr. 12-02 vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der jeweils gültigen Fassung (Verordnung Nr. 12-02);
- CSSF-Rundschreiben 17/650 vom 17. Februar 2017 zur Anwendung des Gesetzes von 2004 und zur GrVO 2010 bezüglich der steuerrechtlichen Vorfällen, die zu Geldwäsche führen (CSSF 17/650);
- CSSF-Rundschreiben 17/661 zur Annahme der Gemeinsamen Leitlinien gemäß Artikel 17 und 18 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 über eine vereinfachte und verstärkte Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden und die Faktoren, die Kredit- und Finanzinstitute bei der Bewertung des Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisikos im Zusammenhang mit einzelnen Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen, die vom Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden (EBA/ESMA/EIOPA) veröffentlicht wurden, berücksichtigen sollten ("Die Risikofaktor-Leitlinien der ESA");
- CSSF-Rundschreiben 18/684 zur Vorstellung des Inkrafttretens des Gesetzes vom 13. Februar 2018;
- FIU-Leitlinien „Bericht über verdächtige Operationen“ vom 1. Januar 2017;
- FIU-Leitlinien „Einfrieden von verdächtigen Transaktionen“ ab dem 1. Januar 2017.

Wenn es Zweifel bezüglich der Identität eines Anlegers gibt oder der Register- und Transferstelle keine ausreichenden Einzelheiten zur Ermittlung seiner Identität zur Verfügung stehen, muss diese weitere Auskünfte beziehungsweise Unterlagen verlangen, damit die Identität des Anlegers zweifelsfrei ermittelt werden kann.

Alle erforderlichen Unterlagen müssen eingegangen sein und als konform gelten, bevor die Zeichnung zugelassen werden kann.

Die Verwaltungsgesellschaft muss jederzeit, aus eigenem Ermessen und ohne Angabe von Gründen Zeichnungsanträge zurückweisen und zu jeder Zeit Anteile zwangsweise zurückkaufen, sofern nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft Zeichnungsanträge oder Anteilausgaben ungesetzlich sind, waren oder sein könnten. Dasselbe gilt, falls Zeichnungsanträge von Personen stammen, welche vom Erwerb und Besitz von Anteilen des Fonds ausgeschlossen sind oder sich die Zeichnungsanträge solcher Personen, nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft, schädigend auf das Ansehen des Fonds auswirken könnten.

Im Falle, dass Investoren nicht direkt in das Register des Fonds eingetragen werden, sondern über sogenannte Nominees/Intermediäre Anteile am Fonds erwerben, wird die Verwaltungsgesellschaft bzw. die von ihr beauftragte Register- und Transferstelle diese Kundenbeziehungen einer erweiterten Sorgfaltsprüfung (enhanced due diligence) unterziehen, um den geldwäscherechtlichen Anforderungen Rechnung zu tragen.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Fonds wird die Verwaltungsgesellschaft bzw. der von ihr beauftragte Investmentmanager entsprechende Prüfungen auf diese Vermögensgegenstände durchführen, um eine mögliche Verwicklung des Fonds in geldwäscherelevante Tatbestände soweit möglich auszuschließen.

XI. Besteuerung

Besteuerung des Fonds

Das Fonds- bzw. die Teilfondsvermögen unterliegen im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer, der sog. *taxe d'abonnement* in Höhe von derzeit 0,05% p.a. (bzw. 0,01% p.a. für das Teilfondsvermögen oder eine Anteilklasse, deren Anteile ausschließlich an institutionelle Anleger ausgegeben werden), die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Gesellschaftsvermögen zahlbar ist. Soweit ein Teilfondsvermögen oder der Teil eines Teilfondsvermögens in anderen luxemburgischen Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der *taxe d'abonnement* unterliegen, entfällt diese Steuer für den Teil des Teilfondsvermögens, welcher in solche luxemburgische Investmentfonds angelegt ist.

Die Einkünfte des Fonds bzw. der Teilfonds aus der Anlage ihres Vermögens werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Allerdings können diese Einkünfte (insbesondere Zinsen und Dividenden) in Ländern, in denen die Teilfondsvermögen angelegt sind, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder die Verwahrstelle noch die Gesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Es ist davon auszugehen, dass die Anteilhaber des Fonds in steuerlicher Hinsicht in verschiedenen Ländern ansässig sein werden. Es wird deshalb in diesem Verkaufsprospekt nicht der Versuch gemacht, die steuerlichen Konsequenzen der Zeichnung, des Umtauschs, des Besitzes, der Rückgabe, des sonstigen Erwerbs oder der sonstigen Verfügung der Anteile des Fonds und/oder der Ausschüttungen auf die Anteile des Fonds zusammenzufassen. Diese Konsequenzen werden gemäß dem anwendbaren Recht und der anwendbaren

Rechtspraxis in den Ländern, denen der Anteilinhaber angehört oder in denen er seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat, im Hinblick auf die persönliche Situation des Anteilinhabers variieren.

Anleger sollten sich im Hinblick auf eventuelle steuerliche Konsequenzen der Zeichnung, des Erwerbs, des Besitzes, des Umtauschs, der Rücknahme oder anderweitigen Verfügung im Hinblick auf die Anteile und/oder der Ausschüttungen auf die Anteile des Fonds unter Berücksichtigung der Rechtslage in dem Land ihrer Staatsangehörigkeit, ihres gewöhnlichen Aufenthaltes, ihres Wohnsitzes oder ihres Sitzes informieren und gegebenenfalls fachliche Beratung einholen.

FATCA

Durch die als wesentlicher Bestandteil des Hiring Incentives to Restore Employment Act („HIRE“) durch die US-Regierung verabschiedeten FATCA-Bestimmungen wird ein neues Berichtsregime in Bezug auf bestimmte Einkünfte aus US-Quellen eingeführt, welches in Ausnahmefällen zum Einbehalt von Strafsteuern führen kann. Erfasst werden insbesondere Zinsen, Dividenden und Erlöse aus der Veräußerung von US-Vermögen, durch das US-Zins- und Dividendeneinkünfte generiert werden können (sogenannte „Withholdable Payments“). Nach den neuen Regelungen müssen die US-Steuerbehörden (IRS) grundsätzlich über die direkten oder indirekten Inhaber von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten informiert werden, um mögliche Beteiligungen bestimmter US-Anleger zu identifizieren. Eine Quellensteuer in Höhe von 30% muss einbehalten werden, wenn bestimmte Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden.

Vor diesem Hintergrund ist jeder Anteilinhaber verpflichtet, der Verwaltungsgesellschaft sämtliche Informationen, Erklärungen und Formulare, die die Verwaltungsgesellschaft in angemessener Weise anfordert, in der angeforderten Form (auch in Form elektronisch ausgestellter Bescheinigungen) zum jeweiligen Zeitpunkt zu übermitteln, um die Verwaltungsgesellschaft dabei zu unterstützen, ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen zu können. Sollte die Verwaltungsgesellschaft aufgrund mangelnder FATCA-Konformität eines Anteilinhabers zur Zahlung/zum Einbehalt von Quellensteuern verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich die Verwaltungsgesellschaft vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadenersatzansprüche gegen den betreffenden Anteilinhaber geltend zu machen.

Sofern ein Anteilinhaber der Verwaltungsgesellschaft solche Informationen, Erklärungen oder Formulare nicht übermittelt, ist die Verwaltungsgesellschaft uneingeschränkt befugt einzelne oder sämtliche der nachstehenden Maßnahmen zu ergreifen:

- Einbehalt von Steuern auf die an diesen Anteilinhaber ausschüttbaren Beträge, deren Einbehalt durch die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf diesen Anteilinhaber nach geltenden Vorschriften, Richtlinien oder Vereinbarungen erforderlich ist. Diese einbehaltenen Beträge werden so behandelt, als wären sie an den jeweiligen Anteilinhaber ausgeschüttet und von dem Anteilinhaber an die zuständige Steuerbehörde gezahlt worden. Wenn die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet ist, in Bezug auf Beträge, die gegenwärtig nicht an diesen Anteilinhaber ausgeschüttet werden, Steuern einzubehalten, ist der Anteilinhaber verpflichtet, an die Verwaltungsgesellschaft einen Betrag zu zahlen, der dem Betrag entspricht, den die Verwaltungsgesellschaft einzubehalten hat. Die Zahlung dieses Betrags gilt nicht als Kapitaleinzahlung auf die Zeichnungsverpflichtung des Anteilinhabers und es werden keine Anteile bezüglich dieser Einzahlung ausgegeben. Die Verwaltungsgesellschaft kann diesen Betrag auch bei späteren Ausschüttungen einbehalten. Satz 1 gilt in diesem Fall entsprechend; sowie
- Einbehalt von externen Kosten, welche der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des Berichts- und Quellensteuerabzugsregimes entstehen (etwa Steuerberaterkosten), von den an diesen Anteilinhaber ausschüttbaren Beträgen. Diese einbehaltenen Beträge werden so behandelt, als wären sie an den jeweiligen Anteilinhaber ausgeschüttet worden. Soweit die an den Anteilinhaber zum jeweiligen Zeitpunkt auszuschüttenden Beträge nicht ausreichen, ist der Anteilinhaber verpflichtet, einen entsprechenden Betrag an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen. Die Zahlung dieses Betrags gilt nicht als Kapitaleinzahlung für Zwecke der Zeichnungsverpflichtung des Anteilinhabers und es werden keine Anteile bezüglich dieser Einzahlung ausgegeben. Können für mehrere Anteilinhaber anfallende externe Kosten dem jeweiligen Anteilinhaber nicht direkt zugeordnet werden, werden diese anteilig (pro rata) zu ihrem Anteil am Nettovermögen des Fonds aufgeteilt.

Auf Anforderung der Verwaltungsgesellschaft wird ein Anteilinhaber sämtliche Dokumente, Stellungnahmen, Urkunden oder Bescheinigungen unterzeichnen, welche die Verwaltungsgesellschaft in angemessener Weise anfordert oder die anderweitig erforderlich sind, um die oben bezeichneten Maßnahmen durchführen zu können.

Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, Informationen über sämtliche Anteilinhaber gegenüber jeder Steuerbehörde oder sonstigen Regierungsstelle offen zu legen, um zu gewährleisten, dass die

Verwaltungsgesellschaft geltendes Recht sowie geltende Vorschriften und Vereinbarungen mit Verwaltungsbehörden erfüllt, und jeder Anteilhaber verzichtet, soweit unbedingt zur Information an die Steuerbehörden oder Regierungsstellen für diese Zwecke erforderlich, auf sämtliche Rechte, die ihm aus geltenden Berufsgeheimnis- und Datenschutzbestimmungen sowie vergleichbaren Bestimmungen gegebenenfalls zustehen und eine solche Offenlegung verhindern würden.

Die Regierungen des Großherzogtums Luxemburg und der Vereinigten Staaten haben ein zwischenstaatliches Abkommen zu FATCA („IGA“) abgeschlossen, welches mit dem Luxemburger Gesetz vom 24. Juli 2015 in nationales Recht transformiert wurde. Unter der Voraussetzung, dass das IGA, welches durch das vorgenannte Gesetz umgesetzt wurde, für den Fonds anwendbar ist, unterliegt der Fonds weder der Quellensteuer noch ist er zur Einbehaltung von Zahlungen nach FATCA verpflichtet. Zudem ist es nicht erforderlich, dass die Verwaltungsgesellschaft eine Vereinbarung mit der IRS abschließt, stattdessen wäre die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, Informationen bezüglich der Anteilhaber an die Luxemburger Steuerbehörden zu melden, welche diese wiederum an die Steuerbehörde der Vereinigten Staaten melden.

Die Anteilklassen des Fonds können entweder

- durch eine FATCA-konforme selbstständige Zwischenstelle (Nominee) von Anteilhabern gezeichnet werden oder

- direkt sowie indirekt durch eine Vertriebsstelle (welche nicht als Nominee agiert), von Anteilhabern gezeichnet werden, mit Ausnahme von:

- (i) Specified US-Persons wie in Artikel 1.1.(ff) des IGA Luxemburg – USA beschrieben.

- (ii) Passive non-financial foreign entities (der passive NFFE), deren wesentliche Eigentumsanteile von einer US-Person gehalten werden. Unter dieser Anteilhabergruppe versteht man generell solche NFFE, (i) welche sich nicht als aktive NFFE qualifizieren, oder (ii) bei denen es sich nicht um eine einbehaltende ausländische Personengesellschaft oder einen einbehaltenden ausländischen Trust nach den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten (Treasury Regulations) handelt.

- (iii) Non-participating Financial Institutions: Die Vereinigten Staaten von Amerika ermitteln diesen Status aufgrund der Nicht-Konformität eines Finanzinstitutes mit dem FATCA Regelwerk.

Die Anteilhaber sind verpflichtet, unverzüglich die Verwaltungsgesellschaft über eine Änderung ihres FATCA-Status zu informieren und ggf. ihren gesamten Anteilbestand zu verkaufen bzw. an den Fonds zurückzugeben.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle Kenntnis davon erlangen, dass es sich bei einem Anteilhaber um eine US-Person handelt oder die Anteile zugunsten einer US-Person gehalten werden, so steht den vorgenannten Gesellschaften das Recht zu, die unverzügliche Rücknahme dieser Anteile zum jeweils gültigen und letztverfügbaren Anteilwert zu verlangen.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle einen Anteilhaber als US-Person identifizieren oder der Auffassung sein, dass sich der Anteilhaber nicht ausreichend identifiziert hat und gewisse Indizien aufweist, die dazu führen könnten, dass es sich um eine US-Person handelt, so wird die Verwaltungsgesellschaft – basierend auf den Luxemburger Gesetzen und Verwaltungsanweisungen - eine entsprechende Meldung an die zuständige Luxemburger Steuerbehörde erstatten, welche diese Informationen dann an die US-amerikanische Steuerverwaltung weiterleiten wird. Der betroffene Anteilhaber wird über die Notwendigkeit und Durchführung einer solchen Maßnahme von der Verwaltungsgesellschaft informiert.

Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, im Namen des Fonds Vereinbarungen mit zuständigen Steuerbehörden zu schließen (einschließlich Vereinbarungen auf der Grundlage des HIRE und entsprechender Nachfolgesetze oder zwischenstaatlicher Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und anderen Ländern in Bezug auf die FATCA-Regelungen), sofern sie der Auffassung ist, dass solche Vereinbarungen im besten Interesse des Fonds oder der Anteilhaber sind.

Den potenziellen Anteilhabern wird empfohlen, sich bezüglich der Anforderungen und Auswirkungen von FATCA und ihrer eigenen Situation entsprechend beraten zu lassen.

CRS

Am 29. Oktober 2014 haben 51 Vertreter der „Early-Adopter“ (Erstanwender) Gruppe - zu der die meisten europäischen Länder und auch Luxemburg gehören - eine multilaterale Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen unterzeichnet. Ziel des OECD-Regelwerkes, dem sogenannten „Common Reporting Standard“ („CRS“), ist es, einheitliche Regeln für den Austausch von Steuerinformationen zu entwickeln. Im Rahmen von CRS und der EU Richtlinie 2014/107/EU zum automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten werden danach erstmals im Jahr 2017 die Daten des Jahres 2016 zwischen den teilnehmenden Vertragsstaaten ausgetauscht. Innerhalb der EU ersetzt der CRS die EU-Zinsrichtlinie.

Um die meldepflichtigen Anteilhaber zu ermitteln und diese im Rahmen des automatischen Austausches von Steuerinformationen jährlich an die zuständigen Finanzbehörden zu melden, werden Finanzinstitute im Rahmen von CRS verpflichtet, besondere Sorgfaltspflichten einzuhalten. Luxemburg hat sich verpflichtet, von den in seinem Gebiet ansässigen Finanzinstituten – zu der auch die Verwaltungsgesellschaft gehört – Informationen über in anderen Vertragsstaaten steuerpflichtige Personen zu erheben und diese den anderen Vertragsstaaten zur Verfügung zu stellen.

Es handelt sich hierbei insbesondere um die Mitteilung von:

- Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Ansässigkeitsstaaten sowie Geburtsdatum und Geburtsort jeder meldepflichtigen Person,
- Konto- bzw. Anteilregisternummer,
- Wert der Anteile,
- Gutgeschriebene Kapitalerträge, einschließlich Veräußerungserlösen.

Sofern der Anteilhaber ein Registerkonto in Luxemburg unterhält, ist dieser verpflichtet, der Verwaltungsgesellschaft jegliche Änderung der Begebenheiten, welche seine steuerliche Ansässigkeit beeinflussen und/oder ändern, unverzüglich mitzuteilen, damit die Verwaltungsgesellschaft ihren gesetzlichen Meldeverpflichtungen vollumfänglich nachkommen kann.

Den potenziellen Anteilhabern wird empfohlen, sich bezüglich der Anforderungen und Auswirkungen von CRS und ihrer eigenen Situation entsprechend beraten zu lassen.

XII. Datenschutz

Gemäß dem anwendbaren luxemburgischen Datenschutzgesetz und der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, die ab dem 25. Mai 2018 anwendbar ist ("Datenschutzgesetz"), sammeln, speichern und verarbeiten die Investmentgesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft als Datenverantwortlicher auf elektronischem oder anderem Wege die von den Anlegern zum Zeitpunkt ihrer Zeichnung zur Verfügung gestellten Daten zur Erfüllung der von den Anlegern geforderten Dienstleistungen und zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen.

Die verarbeiteten Daten umfassen den Namen, die Anschrift und den investierten Betrag jedes Investors sowie Zugangsdaten (Passwort, PIN, etc.), die Identifizierung (Name, Benutzername, etc.), Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Postanschrift, Telefonnummer, etc.), Kontodaten (Kreditkartennummer, Kontodetails), Transaktionsdaten (Käufe, Verkäufe, Erträge, Steuern), Angaben zum beruflichen Werdegang (Stellenbezeichnung, Berufserfahrung, Ausbildung, Zeugnisse), Kommunikationsdaten (Aufzeichnungen von Telefongesprächen, Voicemail, E-Mail, SMS, etc.), die nationale Identifikationsnummer oder eine andere allgemein gültige Kennzeichnung; handelt es sich bei den Investoren um juristische Personen, umfassen die verarbeiteten Daten auch personenbezogene Daten der Kontaktperson(en) und des/der wirtschaftlichen Eigentümer(s) der Investoren („personenbezogene Daten“).

Die Anleger können nach eigenem Ermessen die Übermittlung personenbezogener Daten an die Verwaltungsgesellschaft verweigern. In diesem Fall können die Investmentgesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Vertreter jedoch einen Zeichnungsantrag dieses Investors ablehnen.

Die personenbezogenen Daten der Investoren werden in Zusammenhang mit der Vereinbarung und der Durchführung der Zeichnung von Anteilen im rechtmäßigen Interesse der Verwaltungsgesellschaft und zur Erfüllung der der Verwaltungsgesellschaft auferlegten gesetzlichen Verpflichtungen verarbeitet. Die personenbezogenen Daten der Investoren werden insbesondere für die folgenden Zwecke verarbeitet: (i) Führen des Verzeichnisses von Investorenkonten; (ii) Verarbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch von Anteilen sowie Zahlungen von Dividenden oder Zinsen an Investoren; (iii) Einhaltung der geltenden Anti-

Geldwäsche-Vorschriften und sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen, beispielsweise Durchführung von Kontrollen bezüglich Praktiken des Late Trading und Market Timing.

Die personenbezogenen Daten werden keinesfalls für Marketingzwecke verwendet.

Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten mit Ausnahme der Abschlussprüfer und der Rechts-/Steuerberater, der Register- und Transferstelle, der Verwahrstelle und deren Beauftragten und Vertretern, an die die personenbezogenen Daten in Verbindung mit der Erbringung von Leistungen für den Fonds weitergegeben werden dürfen („Datenverarbeiter“ und/oder „Empfänger“), nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, sie sind dazu gesetzlich verpflichtet oder der jeweilige Anleger hat der Weitergabe im Vorfeld schriftlich zugestimmt. Die Empfänger können die personenbezogenen Daten auf eigene Verantwortung gegenüber ihren Beauftragten und/oder Vertretern („Unterempfänger“) offenlegen, welche die personenbezogenen Daten für die alleinigen Zwecke der Unterstützung der Empfänger bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen für den Verantwortlichen und/oder der Erfüllung ihrer eigenen gesetzlichen Verpflichtungen verarbeiten. Die Empfänger und Unterempfänger können personenbezogene Daten je nach Einzelfall als Datenverarbeiter (d. h. Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß Anweisungen des Verantwortlichen) oder als selbstständiger Verantwortlicher (d. h. Verarbeitung der personenbezogenen Daten im eigenen Namen, also in Erfüllung der eigenen gesetzlichen Verpflichtungen) verarbeiten. Die personenbezogenen Daten können im Einklang mit geltenden Gesetzen und Vorschriften auch an Dritte wie Regierungs- und Aufsichtsbehörden, einschließlich Steuerbehörden, weitergegeben werden. Insbesondere können die personenbezogenen Daten den luxemburgischen Steuerbehörden offengelegt werden, die diese in ihrer Funktion als Verantwortliche wiederum an ausländische Steuerbehörden weitergeben können. Alle Empfänger und Unterempfänger sind im Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Land ansässig, für das ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt, der einen ausreichenden Schutz in diesem Land anerkennt.

Vorbehaltlich der datenschutzrechtlichen Bedingungen haben die Investoren Recht:

- den Zugang zu ihren personenbezogenen Daten zu erlangen und darüber informiert zu werden, auf welche Weise die Daten tatsächlich verarbeitet werden;
- ihre personenbezogenen Daten zu berichtigen, wenn diese falsch oder unvollständig sind;
- der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, einschließlich Profiling, zu widersprechen;
- die Löschung von falschen, unvollständigen oder rechtswidrig verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- den Umfang der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einzuschränken; und
- die Übertragung ihrer personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an einen anderen Verantwortlichen und/oder an sie selbst zu verlangen.

Die Anleger können ihre oben genannten Rechte durch schriftliche Mitteilung an die Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft unter folgender Anschrift ausüben: 9A Rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg.

Die personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der gesetzlichen Verjährungsfristen nicht länger aufbewahrt, als sie für die Verarbeitung erforderlich sind.

Die Anleger werden außerdem auf ihr Recht hingewiesen, eine Beschwerde bei der Nationalen Kommission für den Datenschutz („CNPD“) unter der folgenden Anschrift einreichen zu können: 1, Avenue du Rock'n'Roll, L-4361 Esch-sur-Alzette, Großherzogtum Luxemburg.

XIII. Benchmark

Bestimmte Teilfonds können Nutzer von Benchmarks im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (die „Benchmark-Verordnung“) sein.

Im Anhang eines jeden Teilfonds, der eine Benchmark verwendet, die in den Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung fällt, wird der Benchmark-Administrator genannt und es wird angegeben, ob der Administrator in das von der ESMA eingerichtete und geführte ESMA-Register der Administratoren aufgenommen ist.

Die Benchmark-Verordnung verpflichtet die Verwaltungsgesellschaft, robuste schriftliche Pläne zu erstellen und aufrechtzuerhalten, in denen die Maßnahmen dargelegt werden, die sie ergreifen würde, wenn sich eine Benchmark wesentlich ändert oder nicht mehr zur Verfügung gestellt wird. Die Verwaltungsgesellschaft muss dieser Verpflichtung nachkommen. Weitere Informationen zu dem Plan sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

XIV. Veröffentlichungen und verfügbare Dokumente

Die Anteilinhaber haben die Möglichkeit, den jeweils gültigen Nettowert je Anteil sowie alle sonstigen, für die Anleger bestimmten Informationen, wie beispielsweise Informationen über die frühere Wertentwicklung des Fonds, jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft in 9A, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, und/oder bei der Verwahrstelle zu erfragen.

Die Anteilinhaber werden im Weiteren mindestens einmal pro Jahr mittels des Jahresberichtes, sowie während des Geschäftsjahres bei jeder Änderung des nachfolgend Genannten in angemessener Weise, über Folgendes informiert:

- a) bisherige Wertentwicklung des Fonds, sofern verfügbar;
- b) Veränderungen des Haftungsumfanges der Verwahrstelle;
- c) Verlust eines Finanzinstruments;
- d) Änderungen zum maximalen Umfang, in dem der AIFM für den Fonds Hebelfinanzierungen einsetzen kann, sowie etwaige Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstige Garantien, die im Rahmen der Hebelfinanzierung gewährt wurden;
- e) Gesamthöhe der Hebelfinanzierung des Fonds im Sinne von Artikel 1 Absatz 30 des Gesetzes von 2013 i.V.m. Artikel 6 Absatz 4 der Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Ausnahmen, die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit, Verwahrstellen, Hebelfinanzierung, Transparenz und Beaufsichtigung („AIFM Verordnung“);
- f) jegliche neuen Regelungen zur Steuerung der Liquidität des Fonds;
- g) der prozentuale Anteil an den Vermögenswerten des Fonds, die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten;
- h) das aktuelle Risikoprofil des Fonds und die vom AIFM, oder einer anderen Partei, an welche diese Aufgabe delegiert wurde, zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagement-Systeme;
- i) Änderungen der vom AIFM, oder einer anderen Partei, an welche diese Aufgabe delegiert wurde, eingesetzten Risikomanagement-Systeme in Entsprechung des Artikel 21 Absatz 4 Buchstabe c) des Gesetzes vom 12. Juli 2013 und die zu erwartenden Auswirkungen auf den Fonds und deren Anleger;
- j) Informationen über die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen, gegliedert in feste und variable vom AIFM an seine Mitarbeiter gezahlte Vergütungen und die Zahl der Begünstigten;
- k) Informationen bezüglich eines Erwerbs gemäß Artikel 29 Absatz 2 der AIFMD für den Fall des Kontrollerwerbs des Fonds über eine nicht börsennotierte Gesellschaft im Sinne des Artikel 26 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 der AIFM Richtlinie.

Dieser Verkaufsprospekt mit dem Verwaltungsreglement des Fonds, die Basisinformationsblätter sowie der Jahresbericht und weitere Informationen im Sinne des Artikels 21 des Gesetzes von 2013 sind kostenlos am Sitz des AIFM, bei der Verwahrstelle sowie bei allen Zahlstellen erhältlich.

Sonstige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden auf der Internetseite www.fundrock-iri.com publiziert.

Anhang I: PPSF („PMG Partners Special Funds“) – IO European Momentum Fund

Auflegung des Teilfonds	2. Januar 2017
Laufzeit des Teilfonds	Open-End
Erstausgabepreis	EUR 100.-
Mindestanlagesumme	EUR 125.000.-
Ausgabeaufschlag (zugunsten der Vertriebsstellen)	max. 3%
Rücknahmeabschlag (zugunsten des Teilfondsvermögens)	max. 1%
Umtauschprovision in % vom Anteilwert des Teilfonds bzw. der Anteilklasse in welche(n) der Umtausch erfolgen soll: (zugunsten der Vertriebsstellen)	keine
Verwaltungs- und AIFM-Vergütung	Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Gebühr in Höhe von maximal 0.35% p.a., mindestens EUR 40'000.- p.a.
Verwahrstellenvergütung	Die Verwahrstelle erhält aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Gebühr in Höhe von maximal 0.04% p.a., mindestens EUR 10.000.- p.a.
Register- und Transferstellenvergütung	Die Register- und Transferstelle erhält für den Teilfonds eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 1'500.- p.a. sowie eine marktübliche Vergütung je Anlagekonto, die in ihrer Grundlage und Höhe als banküblich zu betrachten ist.
Fondsmanager-Vergütung	0.80% p.a.
Hebelfinanzierung	Die Hebelfinanzierung nach der Brutto-Methode des Teilfonds beträgt grundsätzlich maximal 400%. Die Hebelfinanzierung nach der Commitment-Methode des Teilfonds beträgt grundsätzlich maximal 300%.
Bewertungstag	Bewertungstag ist jeder Bankarbeitstag, der zugleich Börsentag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist, mit Ausnahme des 24. Dezembers.
NAV-Berechnung	T-1
Rechnungslegung	Der Nettoinventarwert des Fonds wird grundsätzlich gemäß den luxemburgischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Rechnungslegung (Lux GAAP) festgestellt.

Anteilsart	Namensanteile, Registerführung
Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen	<p>Anteile können an jedem Bewertungstag zum jeweiligen Nettoinventarwert erworben werden. Zeichnungsanträge, die bis 17.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, werden zum Ausgabepreis des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, die nach 17.00 Uhr (Luxemburger Zeit) bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.</p> <p>Der Ausgabepreis ist in EUR zu entrichten und muss innerhalb von zwei (2) Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem ersten bzw. betreffenden Bewertungstag bei der Verwahrstelle eingehen.</p>
Referenzwährung des Teilfonds	EUR
Anteilstückelung	0.001 Anteile (1/1'000)
Verwendung der Erträge	Thesaurierend
Ende des Geschäftsjahres	31.12.
Benchmark	Zum Datum dieses Verkaufsprospekts verwendet der Teilfonds keine Benchmark.
Vertriebsländer	Luxemburg und Schweiz
ISIN	LU1498442794
Valor	34112957
WKN	A2ASH6

1. Anlageziel des Teilfonds

Ziel der Anlagepolitik des PPSF („PMG Partners Special Funds“) – IO European Momentum Fund („Teilfonds“) ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos eine Outperformance auf lange Sicht gegenüber seiner Peer-group, zu erzielen.

2. Anlagepolitik des Teilfonds

Das Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung und nach den im Verkaufsprospekt (Punkte 3 und 4) beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen angelegt.

Dieser Teilfonds investiert, nach Abzug von Barmitteln, in der Regel mindestens 90% seines gesamten Vermögens direkt oder indirekt in Aktien von Unternehmen welche (i) ihren Sitz in Europa haben, (ii) ihren Sitz ausserhalb von Europa haben, ihre Geschäftstätigkeit aber überwiegend in Europa ausüben oder (iii) als Holdinggesellschaft überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in Europa halten. Das Netto-Teilfondsvermögen kann insbesondere in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen, flüssige Mittel, Derivate sowie sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte angelegt werden.

Darüber hinaus kann je nach Einschätzung der Marktlage für den Teilfonds innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen auch vollständig in Staatsanleihen, Geldmarktinstrumenten, strukturierte Produkte, Festgeldern und flüssigen Mitteln gehalten werden.

Mindestens 51% des Wertes des Teilfonds werden in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes angelegt. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt, welcher zudem die Kriterien eines geregelten Marktes gemäß Artikel 4, Ziffer 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Märkte für Finanzinstrumente entspricht, zugelassen oder in diesen einbezogen sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Zur Absicherung und zur Renditeoptimierung des Teilfondsvermögens kann der Teilfonds auch abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) wie z. B. DTGs, FRAs, Futures, Optionen nutzen. Derivate können erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Das Emittentenrisiko der Derivate wird durch die Anwendung der Emittentenbegrenzung auf 30% und das Marktexposure aus diesen Derivaten auf insgesamt höchstens 200% des Netto-Fondsvermögens beschränkt. Somit ist bei den Underlyings die Risikodiversifizierung gewährleistet.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Der Fondsmanager trifft alle Entscheidungen für den Teilfonds unter Berücksichtigung der Risiken, die sich aus Nachhaltigkeits- und insbesondere ESG-Aspekten ergeben. ESG bezieht sich auf umwelt- (Environmental) und soziale Aspekte (Social) sowie die Unternehmensführung (Corporate Governance).

Im Rahmen der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken wird für den Teilfonds ein Minimalstandard an Risikoindikatoren berücksichtigt. Bei der Definition von entsprechenden Risiko-Limits je Teilfonds orientiert sich die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich an dem allgemeinen Risiko-Profil des Teilfonds, d.h. für eine Strategie, die per se größere Risiken (bspw. aufgrund der verfolgten Anlagestrategie oder der verwendeten Instrumente zur Umsetzung der Strategie) eingeht, werden auch höhere Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit toleriert. Die entsprechenden Risiko-Limite werden mit dem Fondsmanager vereinbart und gemäß den Vorgaben und Prozessen des Risikomessungsverfahrens bearbeitet.

3. Anlagebeschränkungen

Kredite zu Lasten des Teilfondsvermögens dürfen bis zu einer Höhe von 20% des Netto-Fondsvermögens aufgenommen werden.

Der Teilfonds kann grundsätzlich bis zu 30% des Netto-Teilfondsvermögens in Titel ein und desselben Emittenten anlegen. Diese Restriktion gilt nicht:

- für Anlagen in Titeln, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen öffentlichen Gebietskörperschaften, Drittstaaten oder supranationalen Institutionen und Organisationen mit gemeinschaftlichem, regionalem oder weltweitem Charakter ausgegeben oder besichert werden;
- für Anlagen in Zielfonds, die Anforderungen an die Risikostreuung unterliegen, die den Anforderungen für SIF zumindest vergleichbar sind. Für Zwecke der Anwendung dieser Begrenzung ist jeder Teilfonds eines Zielfonds mit mehreren Teilfonds als separater Emittent zu betrachten, sofern der Grundsatz der Trennung der Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten sichergestellt wird.

Der Teilfonds darf nie mehr als 30% des Wertes des Netto-Teilfondsvermögens in flüssige Mittel, Sichteinlagen und kündbare Einlagen bei einem Emittenten oder einer Einrichtung anlegen. Die Bankguthaben sind nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.

Bis maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens kann direkt oder indirekt in nichtbörsenkotierte Beteiligungspapiere (Private Equity) investiert werden.

4. Risikoprofil des Teilfonds

Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens besteht ein hohes Risiko, dem hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken des Teilfondsvermögens bestehen hauptsächlich aus Aktien-, Währungs-, Bonitäts- und Marktzinsrisiken. Zur Steigerung des Wertzuwachses des Nettofondsvermögens kann der Teilfonds auch abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) nutzen.

Die vorgenannten Derivate können erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Hierbei wird versucht, durch den Einsatz der abgeleiteten Finanzinstrumente die Schwankungen an den jeweiligen Märkten zur Renditeoptimierung zu nutzen. Der Teilfonds kann zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten oder Devisenterminkontrakten, tätigen. Die vorgenannten Geschäfte sowie Instrumente zum Management von Kreditrisiken können auch zum Zweck der Absicherung getätigt werden.

5. Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Anlagehorizont sollte langfristig ausgerichtet sein. Den hohen Renditeerwartungen des Anlegers steht eine hohe Risikobereitschaft gegenüber. Die Risiken resultieren vorwiegend aus Aktienkurs-, Währungs-, Bonitäts- und Marktzinsrisiken.

Anhang II: PPSF („PMG Partners Special Funds“) – IO US Momentum Fund

Auflegung des Teilfonds	2. Januar 2017
Laufzeit des Teilfonds	Open-End
Erstausgabepreis	USD 100.-
Mindestanlagesumme	EUR 125.000.- bzw. Gegenwert in USD
Ausgabeaufschlag (zugunsten der Vertriebsstellen)	max. 3%
Rücknahmeabschlag (zugunsten des Teilfondsvermögens)	max. 1%
Umtauschprovision in % vom Anteilwert des Teilfonds bzw. der Anteilklasse in welche(n) der Umtausch erfolgen soll: (zugunsten der Vertriebsstellen)	keine
Verwaltungs- und AIFM-Vergütung	Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Gebühr in Höhe von maximal 0.35% p.a., mindestens EUR 40'000.- p.a.
Verwahrstellenvergütung	Die Verwahrstelle erhält aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Gebühr in Höhe von maximal 0.04% p.a., mindestens EUR 10.000.- p.a.
Register- und Transferstellenvergütung	Die Register- und Transferstelle erhält für den Teilfonds eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 1'500.- p.a. sowie eine marktübliche Vergütung je Anlagekonto, die in ihrer Grundlage und Höhe als banküblich zu betrachten ist.
Fondsmanager-Vergütung	0.80% p.a.
Hebelfinanzierung	Die Hebelfinanzierung nach der Brutto-Methode des Teilfonds beträgt grundsätzlich maximal 400%. Die Hebelfinanzierung nach der Commitment-Methode des Teilfonds beträgt grundsätzlich maximal 300%.
Bewertungstag	Bewertungstag ist jeder Bankarbeitstag, der zugleich Börsentag in Luxemburg und New York ist, mit Ausnahme des 24. Dezembers.
NAV-Berechnung	T-1
Rechnungslegung	Der Nettoinventarwert des Fonds wird grundsätzlich gemäß den luxemburgischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Rechnungslegung (Lux GAAP) festgestellt.

Anteilsart	Namensanteile, Registerführung
Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen	<p>Anteile können an jedem Bewertungstag zum jeweiligen Nettoinventarwert erworben werden. Zeichnungsanträge, die bis 17.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, werden zum Ausgabepreis des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, die nach 17.00 Uhr (Luxemburger Zeit) bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.</p> <p>Der Ausgabepreis ist in USD zu entrichten und muss innerhalb von zwei (2) Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem ersten bzw. betreffenden Bewertungstag bei der Verwahrstelle eingehen.</p>
Referenzwährung des Teilfonds	USD
Anteilstückelung	0.001 Anteile (1/1'000)
Verwendung der Erträge	Thesaurierend
Ende des Geschäftsjahres	31.12.
Benchmark	Zum Datum dieses Verkaufsprospekts verwendet der Teilfonds keine Benchmark.
Vertriebsländer	Luxemburg und Schweiz
ISIN	LU1498442950
Valor	34114063
WKN	A2ASH7

1. Anlageziel des Teilfonds

Ziel der Anlagepolitik des PPSF („PMG Partners Special Funds“) – IO US Momentum Fund („Teilfonds“) ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos eine Outperformance auf lange Sicht gegenüber Peergroup, zu erzielen.

2. Anlagepolitik des Teilfonds

Das Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung und nach den im Verkaufsprospekt (Punkte 3 und 4) beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen angelegt.

Dieser Teilfonds investiert, nach Abzug von Barmitteln, in der Regel mindestens 90% seines gesamten Vermögens direkt oder indirekt in Aktien von Unternehmen welche (i) ihren Sitz in den USA haben, (ii) ihren Sitz ausserhalb der USA haben, ihre Geschäftstätigkeit aber überwiegend in den USA ausüben oder (iii) als Holdinggesellschaft überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in den USA halten. Das Netto-Teilfondsvermögen kann insbesondere in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen, flüssige Mittel, Derivate sowie sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte angelegt werden.

Darüber hinaus kann je nach Einschätzung der Marktlage für den Teilfonds innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen auch vollständig in Staatsanleihen, Geldmarktinstrumenten, strukturierte Produkte, Festgeldern und flüssigen Mitteln gehalten werden

Mindestens 51% des Wertes des Teilfonds werden in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes angelegt. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt, welcher zudem die Kriterien eines geregelten Marktes gemäß Artikel 4, Ziffer 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Märkte für Finanzinstrumente entspricht, zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Zur Absicherung und zur Renditeoptimierung des Teilfondsvermögens kann der Teilfonds auch abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) wie z. B. DTGs, FRAs, Futures, Optionen nutzen. Derivate können erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Das Emittentenrisiko der Derivate wird durch die Anwendung der Emittentenbegrenzung auf 30% und das Marktexposure aus diesen Derivaten auf insgesamt höchstens 200% des Netto-Fondsvermögens beschränkt. Somit ist bei den Underlyings die Risikodiversifizierung gewährleistet.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Der Fondsmanager trifft alle Entscheidungen für den Teilfonds unter Berücksichtigung der Risiken, die sich aus Nachhaltigkeits- und insbesondere ESG-Aspekten ergeben. ESG bezieht sich auf umwelt- (Environmental) und soziale Aspekte (Social) sowie die Unternehmensführung (Corporate Governance).

Im Rahmen der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken wird für den Teilfonds ein Minimalstandard an Risikoindikatoren berücksichtigt. Bei der Definition von entsprechenden Risiko-Limits je Teilfonds orientiert sich die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich an dem allgemeinen Risiko-Profil des Teilfonds, d.h. für eine Strategie, die per se größere Risiken (bspw. aufgrund der verfolgten Anlagestrategie oder der verwendeten Instrumente zur Umsetzung der Strategie) eingeht, werden auch höhere Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit toleriert. Die entsprechenden Risiko-Limite werden mit dem Fondsmanager vereinbart und gemäß den Vorgaben und Prozessen des Risikomessungsverfahrens bearbeitet.

3. Anlagebeschränkungen

Kredite zu Lasten des Teilfondsvermögens dürfen bis zu einer Höhe von 20% des Netto-Fondsvermögens aufgenommen werden.

Der Teilfonds kann grundsätzlich bis zu 30% des Netto-Teilfondsvermögens in Titel ein und desselben Emittenten anlegen. Diese Restriktion gilt nicht:

- für Anlagen in Titeln, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen öffentlichen Gebietskörperschaften, Drittstaaten oder supranationalen Institutionen und Organisationen mit gemeinschaftlichem, regionalem oder weltweitem Charakter ausgegeben oder besichert werden;

- für Anlagen in Zielfonds, die Anforderungen an die Risikostreuung unterliegen, die den Anforderungen für SIF zumindest vergleichbar sind. Für Zwecke der Anwendung dieser Begrenzung ist jeder Teilfonds eines Zielfonds mit mehreren Teilfonds als separater Emittent zu betrachten, sofern der Grundsatz der Trennung der Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten sichergestellt wird.

Der Teilfonds darf nie mehr als 30% des Wertes des Netto-Teilfondsvermögens in flüssige Mittel, Sichteinlagen und kündbare Einlagen bei einem Emittenten oder einer Einrichtung anlegen. Die Bankguthaben sind nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.

Bis maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens kann direkt oder indirekt in nichtbörsenkotierte Beteiligungspapiere (Private Equity) investiert werden.

4. Risikoprofil des Teilfonds

Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens besteht ein hohes Risiko, dem hohe Ertragschancen gegenüber stehen. Die Risiken des Teilfondsvermögens bestehen hauptsächlich aus Aktien-, Währungs-, Bonitäts- und Marktzinsrisiken. Zur Steigerung des Wertzuwachses des Nettofondsvermögens kann der Teilfonds auch abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) nutzen.

Die vorgenannten Derivate können erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Hierbei wird versucht, durch den Einsatz der abgeleiteten Finanzinstrumente die Schwankungen an den jeweiligen Märkten zur Renditeoptimierung zu nutzen. Der Teilfonds kann zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten oder Devisenterminkontrakten, tätigen. Die vorgenannten Geschäfte sowie Instrumente zum Management von Kreditrisiken können auch zum Zweck der Absicherung getätigt werden.

5. Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Anlagehorizont sollte langfristig ausgerichtet sein. Den hohen Renditeerwartungen des Anlegers steht eine hohe Risikobereitschaft gegenüber. Die Risiken resultieren vorwiegend aus Aktienkurs-, Währungs-, Bonitäts- und Marktzinsrisiken.

Anhang III: PPSF („PMG Partners Special Funds“) – Global Alpha Collector Fund

Auflegung des Teilfonds	31.05.2019
Laufzeit des Teilfonds	Open-End
Erstausgabepreis	USD/CHF/EUR 100.-
Mindestanlagesumme	USD/CHF/EUR 250'000.- (gesetzliche Mindestanlagesumme EUR 125'000.- bzw. Gegenwert in USD/CHF/EUR)
Ausgabeaufschlag (zugunsten des Teilfondsvermögens)	max. 3%
Rücknahmeabschlag (zugunsten des Teilfondsvermögens)	max. 1%
Verwaltungs- und AIFM-Vergütung	Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Nettoteilfondsvermögen eine Gebühr in Höhe von maximal 0.35% p.a., mindestens EUR 40'000.- p.a.
Verwahrstellenvergütung	Die Verwahrstelle erhält aus dem Nettoteilfondsvermögen eine Gebühr in Höhe von maximal 0.04% p.a., mindestens EUR 10'000.- p.a.
Register- und Transferstellenvergütung	Die Register- und Transferstelle erhält für den Teilfonds eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 1'500.- p.a. sowie eine marktübliche Vergütung je Anlagekonto, die in ihrer Grundlage und Höhe als banküblich zu betrachten ist.
Anteilklassen	A Klassen: Anteile der A Klassen stehen sämtlichen autorisierten Anlegern offen. S Klassen: Anteile der S Klassen sind ausschließlich autorisierten Anlegern vorbehalten, welche über eine separate Vereinbarung mit dem Fondsmanager verfügen.
Fondsmanager-Vergütung	Management Fee: A Klassen: max.1.00% p.a. S Klassen: 0.00% p.a. Performance Fee: A Klassen: max. 20% S Klassen: keine Performance Fee Detaillierte Informationen zur Berechnung der Performance Fee können aus Absatz 6 dieses Anhangs III entnommen werden.
Hebelfinanzierung	Die Hebelfinanzierung nach der Brutto-Methode des Teilfonds beträgt grundsätzlich maximal 600%.

	Die Hebelfinanzierung nach der Commitment-Methode des Teilfonds beträgt grundsätzlich maximal 500%.
Bewertungstag	Bewertungstag ist jeder Bankarbeitstag, der zugleich Börsentag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. Dezembers.
NAV-Berechnung	T-1
Rechnungslegung	Der Nettoinventarwert des Fonds wird grundsätzlich gemäß den luxemburgischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Rechnungslegung (Lux GAAP) festgestellt.
Anteilsart	Namensanteile, Registerführung
Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen	<p>Anteile können an jedem Bewertungstag zum jeweiligen Nettoinventarwert erworben bzw. zurückgegeben werden. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis 14.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, werden zum Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge, die nach 14.00 Uhr (Luxemburger Zeit) bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, werden zum Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.</p> <p>Der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis ist in USD, CHF oder EUR zu entrichten und wird innerhalb von zwei (2) Bankarbeitstagen in Luxemburg bezahlt.</p>
Referenzwährung des Teilfonds	<p>USD</p> <p>Bei Anteilklassen, deren Referenzwährung nicht USD ist und denen zudem in der Bezeichnung ein „h“ hinten angestellt ist, werden die Anlagen gegenüber der Referenzwährung abgesichert, um ein Währungsrisiko für die Anleger zu verhindern. Die Kosten für eine solche Währungsabsicherung werden von der jeweiligen Anteilklasse getragen.</p>
Referenzwährung der Anteilsklassen	<p>USD: A USD Klasse, S USD Klasse CHF: A CHF Klasse, A CHF^h Klasse, S CHF^h Klasse EUR: A EUR^h Klasse</p>
Anteilstückelung	0.001 Anteile (1/1'000)
Verwendung der Erträge	Thesaurierend
Ende des Geschäftsjahres	31.12.
Benchmark	Zum Datum dieses Verkaufsprospekts verwendet der Teilfonds keine Benchmark.

Vertriebsländer	Luxemburg und Schweiz
ISIN	A USD Klasse: LU1963474454 A CHF Klasse: LU2128445603 A CHF hedged Klasse: LU2386180371 A EUR hedged Klasse: LU2581973133 S USD Klasse: LU1963476236 S CHF hedged Klasse: LU2386180454
Valor	A USD Klasse: 46853965 A CHF Klasse: 52828727 A CHF hedged Klasse: 113642159 A EUR hedged Klasse: 124683075 S USD Klasse: 46853991 S CHF hedged Klasse: 113642164
WKN	A USD Klasse: A2PFND A CHF Klasse: A2P035 A CHF hedged Klasse: A3C2C6 A EUR hedged Klasse: A3D6AA S USD Klasse: A2PFNE S CHF hedged Klasse: A3C2C5

1. Anlageziel des Teilfonds

Ziel der Anlagepolitik des PPSF („PMG Partners Special Funds“) – Global Alpha Collector Fund („Teilfonds,“) ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos eine positive Rendite für seine Anleger zu erwirtschaften, indem er in börsennotierte Unternehmen investiert, bei denen ein Corporate Event geplant, veröffentlicht, als sehr wahrscheinlich erachtet wird oder ein solcher stattgefunden hat. Zu diesem Zweck investiert der Teilfonds in Long-Positionen börsengehandelter Aktien sowie in synthetische Long- und Short- Positionen auf Aktien von entsprechenden Unternehmen weltweit. Unter Berücksichtigung eines diversifizierten Portfolios versucht der Teilfonds langfristig Kapitalwachstum zu generieren.

2. Anlagepolitik des Teilfonds

Das Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung und nach den im Verkaufsprospekt (Punkte 3 und 4) beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen angelegt.

Dieser Teilfonds investiert, nach Abzug von Barmitteln, vorwiegend in Long-Positionen börsengehandelter Aktien, sowie in synthetische Long- und Short-Positionen auf Aktien von Unternehmen weltweit. Der Fokus wird dabei unter anderem auf Unternehmen gelegt, bei denen eine Firmenübernahme geplant, veröffentlicht oder als sehr wahrscheinlich erachtet wird.

Die Long-Positionen, die der Teilfonds eingeht, können sowohl direkt als auch indirekt über den Einsatz derivativer Finanzinstrumente („Derivate“) erfolgen.

Short-Positionen werden ausschließlich indirekt über den Einsatz von Derivaten aufgebaut.

Das Nettoteilfondsvermögen kann daneben insbesondere in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen, flüssige Mittel, Derivate sowie sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte angelegt werden.

Je nach Marktlage kann der Teilfonds jedoch auch mit bis zu 49% seines Nettoteilfondsvermögens in Bareinlagen, Geldmarktinstrumente sowie in fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren investiert sein.

Neben dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente zur Erreichung des Anlageziels wie oben beschrieben, ist es dem Teilfonds gestattet, Derivate auch zu Absicherungszwecken einzusetzen.

Die beschriebene Verwendung von Derivaten durch den Teilfonds kann die Nutzung von Swaps umfassen, einschließlich Total Return Swaps (TRS) und Contract for Differences (CFDs) auf Aktien und andere für diesen

Teilfonds zulässigen Vermögensgegenstände. Der prozentuale Anteil des von TRS-Geschäften und CFD betroffenen Teilfondsvermögens, der durch Bezugnahme auf den Nettonominalwert dieser Geschäfte und CFD gemessen wird, wird üblicherweise voraussichtlich innerhalb eines Bereichs von 30%-70% und höchstens 100% des Nettoteilfondsvermögens bleiben, kann jedoch je nach Marktsituation und Einschätzung des Portfolio Managers auch 0% des Nettoteilfondsvermögens betragen. Der gesamte mit TRS-Geschäften und CFD erwirtschaftete Ertrag wird nach Abzug der gegebenenfalls an Gegenparteien und Makler zu zahlenden Gebühren und Kosten der Gegenpartei und/oder des Maklers an den Teilfonds gezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft erhebt gegenüber dem Teilfonds keine besonderen Gebühren bei Abschluss von TRS-Geschäften und CFDs.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Der Fondsmanager trifft alle Entscheidungen für den Teilfonds unter Berücksichtigung der Risiken, die sich aus Nachhaltigkeits- und insbesondere ESG-Aspekten ergeben. ESG bezieht sich auf umwelt- (Environmental) und soziale Aspekte (Social) sowie die Unternehmensführung (Corporate Governance).

Im Rahmen der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken wird für den Teilfonds ein Minimalstandard an Risikoindikatoren berücksichtigt. Bei der Definition von entsprechenden Risiko-Limits je Teilfonds orientiert sich die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich an dem allgemeinen Risiko-Profil des Teilfonds, d.h. für eine Strategie, die per se größere Risiken (bspw. aufgrund der verfolgten Anlagestrategie oder der verwendeten Instrumente zur Umsetzung der Strategie) eingeht, werden auch höhere Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit toleriert. Die entsprechenden Risiko-Limite werden mit dem Fondsmanager vereinbart und gemäß den Vorgaben und Prozessen des Risikomessungsverfahrens bearbeitet.

3. Anlagebeschränkungen

Kredite zu Lasten des Teilfondsvermögens dürfen bis zu einer Höhe von 20% des Nettoteilfondsvermögens aufgenommen werden.

Der Teilfonds kann grundsätzlich bis zu 30% des Nettoteilfondsvermögens in Titel ein und desselben Emittenten anlegen. Diese Restriktion gilt nicht:

- für Anlagen in Titeln, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen öffentlichen Gebietskörperschaften, Drittstaaten oder supranationalen Institutionen und Organisationen mit gemeinschaftlichem, regionalem oder weltweitem Charakter ausgegeben oder besichert werden;
- für Anlagen in Zielfonds, die Anforderungen an die Risikostreuung unterliegen, die den Anforderungen für SIF zumindest vergleichbar sind. Für Zwecke der Anwendung dieser Begrenzung ist jeder Teilfonds eines Zielfonds mit mehreren Teilfonds als separater Emittent zu betrachten, sofern der Grundsatz der Trennung der Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten sichergestellt wird.

Der Teilfonds darf nie mehr als 30% des Wertes des Nettoteilfondsvermögens in flüssige Mittel, Sichteinlagen und kündbare Einlagen bei einem Emittenten oder einer Einrichtung anlegen. Die Bankguthaben sind nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.

Bis maximal 10% des Nettoteilfondsvermögens kann direkt oder indirekt in nichtbörsennotierte Beteiligungspapiere (Private Equity) investiert werden.

4. Risikoprofil des Teilfonds

Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens besteht ein hohes Risiko, dem hohe Ertragschancen gegenüber stehen. Die Risiken des Teilfondsvermögens bestehen hauptsächlich aus Aktien-, Währungs-, Bonitäts- und Marktzinsrisiken. Zur Steigerung des Wertzuwachses des Nettofondsvermögens kann der Teilfonds auch abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) nutzen.

Die vorgenannten Derivate können erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Hierbei wird versucht, durch den Einsatz der abgeleiteten Finanzinstrumente die Preisdifferenz zwischen Angebotspreis und Aktienkurs bei einer Firmenübernahme sowie die Schwankungen an den jeweiligen Märkten zur Renditeoptimierung zu nutzen. Der Teilfonds kann zur Steigerung des Wertzuwachses des Nettoteilfondsvermögens

Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten oder Devisenterminkontrakten, tätigen. Die vorgenannten Geschäfte sowie Instrumente zum Management von Kreditrisiken können auch zum Zweck der Absicherung getätigt werden.

5. Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Anlagehorizont sollte langfristig ausgerichtet sein. Den hohen Renditeerwartungen des Anlegers steht eine hohe Risikobereitschaft gegenüber. Die Risiken resultieren vorwiegend aus Aktienkurs-, Währungs-, Bonitäts- und Marktzinsrisiken.

6. Performance Fee

Neben der Management Fee erhält der Fondsmanager für die Anteilklassen A eine erfolgsbezogene Vergütung („Performance Fee“) sofern zum Ende einer Abrechnungsperiode ein neuer historischer Höchststand („High Watermark“) erreicht wurde. Die Höhe der Vergütung entspricht bis zu 20% des Betrages, um den der jeweilige Anteilwert die gültige High Watermark übertroffen hat, multipliziert mit den aktuell im Umlauf befindlichen Anteilen.

Die Abrechnungsperiode umfasst ein Geschäftsjahr und beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres.

Durch die Anwendung des High Watermark Prinzips werden Wertminderungen auf die folgenden Abrechnungsperioden vorgetragen, sodass eine Auszahlung einer Performance Fee nur bei einer absolut positiven Anteilwertentwicklung erfolgt.

Durch Anwendung dieser Prinzipien erfolgt eine Auszahlung der erfolgsabhängigen Vergütung, zum Ende einer Abrechnungsperiode nur, sofern alle im Folgenden genannten Bedingungen erfüllt sind:

- zum Ende einer Abrechnungsperiode ein neuer historischer Höchststand (all time Highwater Mark) erreicht wurde.

Bei der Berechnung der Anteilwertentwicklung zur Messung der Fondsperformance gegenüber der High Watermark, werden alle Kosten (excl. der erfolgsabhängigen Vergütung) und etwaige Ausschüttungen berücksichtigt (net of all cost). Entsprechend der täglichen Entwicklung des Nettoinventarwertes je Anteil zur High Watermark, wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Fondsvermögen zurückgestellt oder eine bereits zurückgestellte Vergütung entsprechend aufgelöst.

Bei der Rückgabe von Anteilen wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung je zurückgegebenen Anteil im Fonds festgeschrieben und kann am Ende der Abrechnungsperiode entnommen werden („Crystallization on Redemption“).

Sollte die Gesellschaft oder der Fonds liquidiert werden, so ist mit Blick auf die Auszahlung einer Performance Fee der Nettoinventarwert pro Anteilklasse an dem Tag maßgebend, an dem der Entscheid zur Auflösung der Gesellschaft oder des Fonds gefällt wurde.

Folgende Beispiele sollen die Berechnungssystematik schematisch darstellen:

Abrechnungsperiode	Anteilwert Beginn AP	HWM	PF	Anteilwert Ende AP vor PF	PF Anteil	Anteilwert nach PF
1	100,00	100,00	20%	105,00	1,00	104,00
2	104,00	104,00	20%	98,00	-	98,00
3	98,00	104,00	20%	103,00	-	103,00
4	103,00	104,00	20%	107,00	0,60	106,40
5	106,40	106,40	20%	111,00	0,92	110,08

VERWALTUNGSREGLEMENT

Artikel 1 Der Fonds

Der Fonds PPSF („PMG Partners Special Funds“) (der „Fonds“) wurde am 2. Januar 2017 in der Form eines spezialisierten Investmentfonds, Umbrella-Fonds mit mehreren Teilfonds (*fonds commun de placements à compartiments multiples*) (jeweils einzeln der „Teilfonds“ oder zusammen die „Teilfonds“), welche jeweils einen separaten Teil des Vermögens des Fonds darstellen, nach dem Luxemburger Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds, in der jeweils geltenden Fassung, (das „Gesetz von 2007“) gegründet.

Der Fonds einschließlich seiner Teilfonds ist im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds (das „Gesetz von 2013“) als alternativer Investmentfonds („AIF“) zu qualifizieren.

Der Fonds richtet sich ausschließlich an sachkundige Anleger im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes von 2007, d.h. an institutionelle oder professionelle Anleger oder solche Anleger, die (1) ein schriftliches Einverständnis mit der Einordnung als sachkundiger Anleger abgeben und (2) (i) mindestens EUR 125.000 in den Fonds investieren oder die (2) (ii) über eine Einstufung seitens eines Kreditinstituts im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG, einer Wertpapierfirma im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG, oder einer Verwaltungsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG, verfügen, die ihnen bescheinigt, den Sachverstand, die Erfahrung und Kenntnisse zu besitzen, um auf angemessene Weise das Risiko einer Anlage in den Fonds einschätzen zu können.

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, verschiedene Anteilklassen zu bilden und auszugeben. Diese Anteilklassen können sich hinsichtlich des Anlegerkreises, der Mindestanlage, der Kostenstruktur und der Verkaufs- und/oder Rücknahmeprovision sowie sonstige von der Verwaltungsgesellschaft festgelegter Kriterien unterscheiden.

Das Vermögen des Fonds, das von der European Depositary Bank SA als Verwahrstelle (die „Verwahrstelle“) verwahrt wird, wird von dem Vermögen der LRI Invest S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“) getrennt gehalten.

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anteilinhaber, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt.

Durch den Erwerb eines Anteils erkennt jeder Anteilinhaber das Verwaltungsreglement an.

Artikel 2 Die Verwaltungsgesellschaft und AFIM sowie das Portfoliomanagement

Der Fonds wird von der LRI Invest S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“/„AIFM“) verwaltet.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 23. Januar 1989 gegründet und ist unter der Nummer B 29905 im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg eingetragen. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde beim Handelsregister in Luxemburg hinterlegt und erstmals am 14. Februar 1989 im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations* („Mémorial“), dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht. Ein Hinweis auf die Hinterlegung der letzten Änderung der Satzung beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg wurde am 14. Mai 2019 in der *Recueil des Sociétés et Associations* („RESA“) veröffentlicht.

Der Zweck der Gesellschaft ist die Auflegung und Verwaltung von luxemburgischen und/oder ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich auf grenzüberschreitender Basis im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassungsfreiheit innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes. Zu diesen Organismen für gemeinsame Anlagen zählen

- Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere („OGAW“) gemäß der Richtlinie 2009/65/EC, umgesetzt in Luxemburg in Teil 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und
- Sämtliche Arten von Alternativen Investmentfonds („AIF“) gemäß der Richtlinie 2011/61/EU umgesetzt in Luxemburg durch das Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter Alternativer Investmentfonds („das Gesetz vom 12. Juli 2013“) sowie
- Andere Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“), die nicht unter die genannten Richtlinien bzw. Gesetze fallen und für die die Gesellschaft einer Aufsicht unterliegt, deren Anteile jedoch nicht in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß den genannten Gesetzen vertrieben werden können.

Die Gesellschaft kann alle Handlungen tätigen, die zur Förderung des Vertriebs solcher Aktien und/oder Anteile in Luxemburg und/oder im Ausland und zur Auflegung und Verwaltung dieser OGAW, OGA bzw. AIF notwendig oder nützlich sind. Die Verwaltung von luxemburgischen und ausländischen OGAW, OGA und AIF umfassen insbesondere die Anlageverwaltung (Portfolioverwaltung und/oder Risikomanagement) und/oder zusätzliche Aktivitäten betreffend die Administration und/oder den Vertrieb und/oder Tätigkeiten in Zusammenhang mit den Vermögenswerten von OGAW, OGA und AIF.

Die LRI Invest S.A. ist als Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM“) im Sinne des Gesetzes von 2013 bei der luxemburgischen Aufsichtsbehörde, der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („CSSF“) zugelassen. Verweise auf die Verwaltungsgesellschaft oder den AIFM sind als Verweise auf LRI Invest S.A. in ihrer Funktion als AIFM zu verstehen.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet das Vermögen des Fonds unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen in Artikel 4 des Verwaltungsreglements und der im Verkaufsprospekt beschriebenen Anlagepolitik in eigenem Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für Rechnung der Anteilhaber.

Die Verwaltungsgesellschaft ist unter anderem für die allgemeinen administrativen Aufgaben, die im Rahmen der Fondsverwaltung anfallen und vom Luxemburger Recht vorgeschrieben werden, verantwortlich.

Portfoliomanagement:

In ihrer Funktion als AIFM hat die Verwaltungsgesellschaft das Portfoliomanagement für die einzelnen Teilfonds an einen externen Fondsmanager übertragen, welcher berechtigt ist, aus dem Fondsvermögen ein Entgelt, dessen Höhe im teilfondsspezifischen Teil des Verkaufsprospekt näher beschrieben wird, zu erhalten. Der externe Portfoliomanager ist verpflichtet, die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds im Rahmen der Anlageziele und Anlagepolitik sowie unter Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften anzulegen.

Der AIFM ist daneben berechtigt, auf Kosten des Fonds, einen oder mehrere Anlageberater zu benennen.

Der externe Fondsmanager ist befugt, auf eigene Kosten und Verantwortung, einen oder mehrere Anlageberater zu benennen.

Risikomanagement-System und Liquiditätsrisikomanagement:

Die für das Risikomanagement zuständige Abteilung der Verwaltungsgesellschaft übernimmt das Risiko- und Liquiditätsrisikomanagement für die einzelnen Teilfonds.

(a) Risikomanagement – System

Das für den Fonds aufgesetzte Risikomanagement-System besteht aus zwei Elementen, einerseits der Organisationsstruktur des Risikomanagements, in welcher die ständige Risikomanagement-Funktion eine zentrale Rolle spielt und andererseits der Prozessstruktur, in welcher sämtliche Strategien, Abläufe, Verfahren und Vorkehrungen im Zusammenhang mit der Steuerung der Anlageziele sämtlicher Teilfonds sowie die mit der Risikomessung und dem Risikomanagement verbundenen Verfahren.

Zentrale Aufgabe der Risikomanagement-Funktion ist die Umsetzung von wirksamen Grundsätzen und Verfahren für das Risikomanagement, um alle Risiken, die für die jeweilige Anlagestrategie der Teilfonds wesentlich sind und denen jeder Teilfonds unterliegt oder unterliegen kann, zu ermitteln, messen, steuern und zu überwachen. Im Weiteren hat die Risikomanagement-Funktion zu gewährleisten, dass das im vorliegenden Prospekt gegenüber den Anteilhabern offengelegte Risikoprofil der einzelnen Teilfonds im Einklang mit den von ihr festgesetzten Risikolimits steht, und dass diese Risikolimits eingehalten werden.

Die Risikomanagement-Funktion überprüft das Risikomanagement-System des Fonds in angemessenen zeitlichen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich und falls erforderlich, wird dieses angepasst.

Risikomanagementverfahren

Mit Hilfe des Risikomanagement-Verfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft das Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kredit- und Kontrahentenrisiko, Nachhaltigkeitsrisiko und alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken, die für den Teilfonds wesentlich sind.

Zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken werden Risiko-Indikatoren herangezogen. Die Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen und orientieren sich an

Umwelt-, Sozial- und Governance Aspekten und dienen der Risikomessung in Bezug auf die betrachteten Aspekte.

(b) Liquiditätsrisikomanagement

Das Liquiditätsmanagement-System legt Verfahren fest, die es dem Fonds ermöglichen, die Liquiditätsrisiken der Teilfonds zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen mit seinen zugrunde liegenden Verbindlichkeiten deckt. Im Weiteren sieht ein solches Liquiditätsmanagement-System die regelmäßige Durchführung von Stresstests vor, unter Zugrundelegung von sowohl normalen als auch außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen. Mittels solcher Stresstests werden die Liquiditätsrisiken der Teilfonds bewertet und entsprechend überwacht. Durch ein angemessenes Liquiditätsmanagement wird gewährleistet, dass die Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmegrundsätze eines jeden Teilfonds schlüssig ineinander greifen. Mittels angemessener Eskalationsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass erwartete oder tatsächliche Liquiditätsengpässe oder andere Notsituationen der Teilfonds bewältigt werden können. So bleibt es bei massiven Rücknahmeverlangen dem Fonds unter anderem vorbehalten, die Anteile erst dann zum gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen, nachdem er unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anteilsinhaber, entsprechende Vermögenswerte veräußert hat.

(c) Durchführung durch den AIFM

Im Rahmen eines AIFM-Dienstleistungsvertrages hat der Fonds sein Risikomanagement-System und das Liquiditätsmanagement-System an die LRI Invest S.A. ausgelagert. Die LRI Invest S.A. setzt demgemäß für den Fonds im Einklang mit dem Gesetz vom 12. Juli 2013 und sonstigen anwendbaren Vorschriften ein angemessenes Risikomanagement-System und ein angemessenes Liquiditätsmanagement-System ein.

In ihrer Funktion als AIFM ist die LRI Invest S.A. für die ordnungsgemäße Bewertung der Vermögenswerte des Fonds, für die Berechnung des Nettoinventarwertes und die Bekanntgabe dieses Nettoinventarwertes verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, den Fonds im weitesten Sinne zu leiten und alle Geschäfte vorzunehmen, welche nicht durch das Gesetz oder die Satzung der Verwaltungsgesellschaft der Generalversammlung dieser Gesellschaft vorbehalten sind.

Organisation:

Die LRI Invest S.A. verfügt im Einklang mit den Gesetzen vom 12. Juli 2013 und vom 17. Dezember 2010 sowie den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene organisatorische Strukturen und interne Kontrollmechanismen. Im Weiteren verfügt sie über genügend und ausreichend qualifiziertes Personal um ihren Aufgaben gemäß dem vereinbarten AIFM-Dienstleistungsvertrag gerecht werden zu können. Insbesondere handelt die LRI Invest S.A. im besten Interesse der Fonds bzw. der Teilfonds und stellt sicher, dass Interessenkonflikte vermieden sowie eine faire Behandlung der Anteilinhaber der Fonds gewährleistet werden.

Der AIFM kann zur Erfüllung seiner Aufgabe des Risikomanagements auch ein sogenanntes Risikokomitee für den Fonds einberufen. Der AIFM legt allein die Befugnisse und die organisationalen Strukturen der Komitees in einem sogenannten Operating Memorandum fest. Dem Risikokomitee kann der AIFM die Analyse der Zielinvestments unter Risikomanagementgesichtspunkten, die Definition der anzuwendenden Risikomanagementmethoden, die fortlaufende Risikoüberwachung der Gesellschaft als auch das regelmäßige Risikoreporting übertragen. Das Komitee kann sich aus Experten der Apex Gruppe und des AIFMs zusammensetzen. Zudem können dem Komitee auch Dritte als Berater beigeordnet werden. Die Mehrheit der Mitglieder wird jedoch durch den AIFM gestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann, sofern kein externer Fondsmanager bestellt worden ist, eines oder mehrere seiner Mitglieder des Verwaltungsrates oder sonstige natürliche oder juristische Personen mit der täglichen Ausführung der Anlagepolitik, d.h. dem Investment Management, betrauen.

Haftung:

Die Haftung der LRI Invest S.A. richtet sich nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Außer in den Fällen in denen das Gesetz vom 12. Juli 2013 etwas Gegenteiliges vorschreibt, haftet die LRI Invest S.A. nur bei grober Fahrlässigkeit, schwerem Fehlverhalten oder Vorsatz. Die potenziellen Berufshaftungsrisiken aus den Geschäftstätigkeiten der LRI Invest S.A. sind durch Eigenmittel in ausreichender Höhe abgedeckt, wobei der erforderliche Betrag jährlich überprüft und ggf. angepasst wird.

Interessenskonflikte:

Die LRI Invest S.A. in ihrer Funktion als AIFM hat wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen zur Ergreifung aller angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten getroffen und verpflichtet sich, solche Maßnahmen beizubehalten, um zu verhindern, dass diese den Interessen des Fonds und seiner Anteilhaber schaden.

Vergütung:

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem Fondsvermögen ein Entgelt dessen Höhe, Berechnung und Auszahlung im teilfondsspezifischen Teil des Verkaufsprospekts näher beschrieben wird, zu erhalten.

Das Entgelt wird monatlich nachträglich auf den Monatsendwert des von der Verwaltungsgesellschaft festgestellten Nettofondsvermögens berechnet und ausbezahlt.

Artikel 3 Die Verwahr- und Zahlstelle, Register- und Transferstelle**I. Bestellung**

Das Fondsvermögen wird von der Verwahrstelle verwahrt. Verwahrstelle sowie Zahlstelle für den Fonds ist European Depositary Bank SA (die „Verwahrstelle“). Die Register- und Transferstelle ist die APEX FUND SERVICES S.A.

Die Verwahrstelle ist eine Aktiengesellschaft („société anonyme“), die nach dem luxemburgischen Recht am 15. Februar 1973 gegründet wurde. Die Gesellschaft wurde für eine unbestimmte Zeit gegründet. Die Verwahrstelle ist für die Überwachung der Cashflows des Fonds, für die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds und für die sonstigen Überwachungsfunktionen gemäß Artikel 81 des Gesetzes vom 13. Februar 2007 in Verbindung mit Artikel 19 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 zuständig.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ausschließlich im Interesse der Anleger.

II. Aufgaben der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Cashflows des Fonds einer wirksamen und ordnungsgemäßen Überwachung unterliegen.

Die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Vermögenswerte des Fonds. Das Gesetz vom 12. Juli 2013 unterscheidet diesbezüglich zwischen den zu verwahrenden Finanzinstrumenten und den sonstigen Vermögenswerten.

Für die Verwahrung von zu verwahrenden Finanzinstrumenten (z.B. Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen) gelten für die Verwahrstelle teilweise andere Pflichten und eine andere, strengere Haftung als für die Verwahrung sonstiger Vermögenswerte. Zu verwahrende Finanzinstrumente werden von der Verwahrstelle in segregierten Depots verwahrt. Außer in einigen wenigen Ausnahmefällen haftet die Verwahrstelle für das Abhandenkommen dieser Finanzinstrumente, einschließlich wenn das Abhandenkommen nicht durch die Verwahrstelle selbst, sondern durch einen Dritten verursacht wurde. Sonstige Vermögenswerte werden nicht in Wertpapierdepots verwahrt, sondern die Verwahrstelle führt Aufzeichnungen über die Vermögenswerte für welche sie sich des Eigentums des Fonds vergewissert hat. Für die Erfüllung dieser Aufgaben haftet die Verwahrstelle gegenüber dem Fonds bei Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Im gegenseitigen Einverständnis zwischen der LRI Invest S.A. in ihrer Funktion als AIFM und der Verwahrstelle können zu verwahrende Finanzinstrumente des Fonds, unter gewissen Voraussetzungen und aus berechtigten Gründen (z.B.: bei Investments in Fonds, die auf Commitment-Basis funktionieren), im Einzelfall direkt im Namen des Fonds eingetragen werden. In einem solchen Fall gelten diese Investments als sonstige Vermögenswerte und die Pflichten und Haftung der Verwahrstelle richten sich nach den auf die Verwahrung von sonstigen Vermögenswerten anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.

Für die Verwahrung aller Vermögenswerte gleich welcher Art kann die Verwahrstelle Unterverwahrstellen, Dienstleister, und Bevollmächtigte und andere Dritte („**Korrespondenten**“) ernennen, um die Vermögensgegenstände entsprechend den im Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds genannten Bedingungen zu verwahren. Die Haftung der Verwahrstelle gegenüber dem Fonds bleibt von der Beauftragung eines Korrespondenten unberührt. Die Namen der Korrespondenten können bei dem Fonds oder Verwahrstelle angefragt werden.

Bei der Beauftragung eines Korrespondenten für zu verwahrende Finanzinstrumente ist die Verwahrstelle insbesondere verpflichtet zu prüfen, ob der Korrespondent einer wirksamen Aufsicht (einschließlich Mindestkapitalanforderungen) und einer regelmäßigen externen Rechnungsprüfung unterliegt, durch die gewährleistet wird, dass sich die Vermögenswerte in seinem Besitz befinden (die „**Überwachungsvoraussetzung**“). Die Verwahrstelle muss auch sicherstellen, dass der Korrespondent diese Finanzinstrumente von seinem Eigenvermögen und dem Eigenvermögen der Verwahrstelle trennt.

Für zu verwahrende Finanzinstrumente gilt des Weiteren, dass, falls das Recht eines Drittstaates vorschreibt, dass bestimmte Finanzinstrumente bei einer örtlichen Stelle verwahrt werden müssen, die die vorgenannte Überwachungsvoraussetzung nicht erfüllt (die „**mangelhafte Lagerstelle**“), die Verwahrstelle diese mangelhafte Lagerstelle, unter der Erfüllung gewisser gesetzlichen Bedingungen trotzdem beauftragen kann. Unter anderem kann die Übertragung der Verwahrung von Finanzinstrumenten an eine mangelhafte Lagerstelle nur auf ausdrückliche Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder des AIFM stattfinden.

Vor der Beauftragung einer mangelhaften Lagerstelle wird der AIFM die Anleger ordnungsgemäß unterrichten.

Die Verwahrstelle kann sich von der Haftung für das Abhandenkommen von bei Korrespondenten verwahrten Finanzinstrumenten Vermögenswerten befreien, sofern sie nachweisen kann, dass:

- a) alle gesetzlichen Bedingungen für die Beauftragung des Korrespondenten erfüllt sind;
- b) der schriftliche Vertrag zwischen der Verwahrstelle und dem betreffenden Korrespondenten die Haftung der Verwahrstelle ausdrücklich diesem Korrespondenten zuweist und es der Verwaltungsgesellschaft des Fonds oder der Verwahrstelle ermöglicht, im Namen des Fonds Rechtsansprüche im Rahmen des Abhandenkommens von Vermögenswerten geltend zu machen; und
- c) die Verwahrstelle und der AIFM die Haftungsbefreiung aus objektiven Gründen im Sinne des Gesetzes ausdrücklich vertraglich vereinbaren und eine Haftungsfreistellung vereinbaren, wobei das Gesetz davon ausgeht, dass ein objektiver Grund immer in dem oben beschriebenen Fall der mangelhaften Lagerstelle besteht. Andere objektive Gründe können, insoweit sie die gesetzlichen Bedingungen erfüllen, von Zeit zu Zeit zwischen der Verwahrstelle und dem AIFM schriftlich festgestellt werden. Der AIFM ist verpflichtet, den Verkaufsprospekt und die Gründungsunterlagen des Fonds entsprechend anzupassen und die Anleger über eine Haftungsfreistellung der Verwahrstelle im Einklang mit dem Gesetz von 2013 und anderen anwendbaren Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu informieren.

III. Überwachungspflichten der Verwahrstelle

Im Rahmen ihrer Überwachungspflichten stellt die Verwahrstelle, gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben, sicher, dass

- a) Rücknahme, Auszahlung und Aufhebung von Anteilen des Fonds gemäß den geltenden Luxemburger Rechtsvorschriften und der Satzung des Fonds erfolgt;
- b) die Berechnung des Nettoinventarwertes der Anteile des Fonds nach den geltenden Luxemburger Rechtsvorschriften, des vorliegenden Verwaltungsreglements und den gesetzlich festgelegten Verfahren erfolgt;
- c) die Weisungen der LRI Invest S.A. in ihrer Funktion als AIFM ausgeführt werden, es sei denn, diese verstoßen gegen geltende Luxemburger Rechtsvorschriften oder das vorliegende Verwaltungsreglement des Fonds. Diese Kontrolle der Verwahrstelle findet auf einer ex post Basis statt;
- d) bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird; und
- e) die Erträge des Fonds gemäß den geltenden Luxemburger Rechtsvorschriften und des vorliegenden Verwaltungsreglements des Fonds verwendet werden.

IV. Haftung der Verwahrstelle

Die Haftung der Verwahrstelle richtet sich nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Außer in den Fällen in denen das Gesetz vom 12. Juli 2013 oder andere anwendbare Rechts- und Verwaltungsvorschriften etwas Gegenteiliges vorschreiben (s. oben), haftet die Verwahrstelle nur bei grober Fahrlässigkeit (*négligence grossière*), schwerem Fehlverhalten (*faute lourde*) oder Vorsatz (*faute intentionelle*).

V. Zentralverwaltungsstelle

Die Funktionen der Zentralverwaltungsstelle hat die LRI Invest S.A. in ihrer Funktion als AIFM an die APEX FUND SERVICES S.A. („Apex Luxembourg“) übertragen. Apex Luxembourg wird mit sämtlichen, in Verbindung mit der Verwaltung des Fonds stehenden verwaltungstechnischen Aufgaben betraut gemäß dem Zentralverwaltungsstellenvertrag betraut, einschließlich der Buchhaltung, Bestimmung des Nettoinventarwertes und der Führung der Buchhaltungsunterlagen.

VI. Register- und Transferagent

Nach der Restrukturierung innerhalb der Apex Gruppe wird die **APEX FUND SERVICES S.A.** („Apex“) mit Sitz in 3, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg, mit Wirkung zum 6. März 2023 als Register- und Transferstelle tätig sein.

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Register- und Transferstellenvertrag mit Apex abgeschlossen.

Als Register- und Transferstelle des Fonds ist Apex für die Abwicklung der Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen, die Führung der Dokumentation über die Anteilseigner/Anteilhaber (falls erforderlich) und gegebenenfalls für die aufsichtsrechtliche Berichterstattung zuständig.

Die Register- und Transferstelle kann von Zeit zu Zeit unter ihrer vollen Verantwortung, Kontrolle und in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und auf eigene Kosten Vereinbarungen mit Konzerngesellschaften treffen, um einen Teil der unter den Register- und Transferstellenvertrag fallenden Tätigkeiten zu delegieren. Die Pflichten und Zuständigkeiten der Verwaltungsgesellschaft werden durch eine solche Übertragung in keiner Weise verändert.

Der Register- und Transferstellenvertrag unterliegt luxemburgischem Recht und bleibt in Kraft, bis er gemäß den Bestimmungen des Register- und Transferstellenvertrags gekündigt wird.

VII. Vergütung

Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung, die im teilfondsspezifischen Teil des Verkaufsprospektes des Fonds ausgewiesen ist. Außerdem werden dem Fonds der Verwahrstelle entstandene Auslagen und Spesen in Rechnung gestellt.

Die Register- und Transferstelle erhält eine Vergütung, die im teilfondsspezifischen Teil des Verkaufsprospektes des Fonds ausgewiesen ist.

Artikel 4 Anlagepolitik, Anlagebeschränkungen

I. Anlagepolitik

Ein Teilfonds kann grundsätzlich in alle nach dem Gesetz von 2007 zulässigen Vermögenswerte investieren.

Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlageziele, die Anlagepolitik und die Anlagebeschränkungen für jeden jeweiligen Teilfonds fest. Die für den jeweiligen Teilfonds geltende Anlagepolitik wird im Verkaufsprospekt aufgeführt.

Bei der Umsetzung ihrer Strategie können die Teilfonds einem Multimanageransatz folgen.

In der teilfondsspezifischen Anlagepolitik wird jeweils aufgeführt, ob es sich bei dem jeweiligen Teilfonds um einen Aktienfonds nach § 2 Abs. 6 InvStG bzw. Mischfonds nach § 2 Abs. 7 InvStG handelt.

Der jeweilige Teilfonds investiert dann fortlaufend mindestens 51% (im Falle eines Aktienfonds) bzw. 25% (im Falle eines Mischfonds) des Nettoinventarwertes in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 8 InvStG. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

Bei den folgenden Teilfonds handelt es sich um Aktienfonds, die fortlaufend mindestens 51% des Nettoinventarwertes in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 8 InvStG investieren:

a) PPSF („PMG Partners Special Funds“) – IO European Momentum Fund

b) PPSF („PMG Partners Special Funds“) – IO US Momentum Fund

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt, welcher zudem die Kriterien eines geregelten Marktes gemäß Artikel 4, Ziffer 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Märkte für Finanzinstrumente entspricht, zugelassen oder in diesen einbezogen sind;

Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt, ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

II. Allgemeine Anlagebeschränkungen

Jeder Teilfonds unterliegt, soweit nicht anders im Verkaufsprospekt bestimmt, den folgenden allgemeinen Anlagebeschränkungen, welche nach dem Gesetz von 2007 und dem CSSF Rundschreiben 07/309 vom 3. August 2007 über Risiko-Diversifizierung im Rahmen von spezialisierten Investmentfonds bestimmt werden:

- (a) Jeder Teilfonds darf grundsätzlich nicht mehr als 30 % seines Nettovermögens in Vermögenswerte derselben Art und desselben Emittenten investieren.

Diese Beschränkung gilt jedoch nicht:

- i. soweit der jeweilige Vermögenswert von einem Mitgliedstaat der OECD oder seiner Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen oder Organismen gemeinschaftsrechtlichen, regionalen oder internationalen Charakters begeben oder besichert werden;
- ii. darüber hinaus sind diese Beschränkungen nicht anwendbar, soweit ein Teilfonds in andere Zielfonds investiert, welche Anlagebeschränkungen unterliegen die denen für einen spezialisierten Investmentfonds nach luxemburgischem Recht vergleichbar sind;

Für die Anwendung dieser Beschränkungen ist jeder Teilfonds eines Fonds mit mehreren Teilfonds als eigenständiger Zielfonds anzusehen, unter der Bedingung, dass diese Teilfonds Dritten gegenüber nicht gesamtschuldnerisch für Verpflichtungen der verschiedenen anderen Teilfonds haften;

- (b) Verwendet ein Teilfonds ferner derivative Finanzinstrumente, so muss der Teilfonds dabei sicherstellen, dass die Basiswerte, auf denen das jeweilige derivative Finanzinstrument basiert, durch angemessene Diversifizierung eine vergleichbare Risikostreuung aufweist. Ebenso muss gegebenenfalls eine Beschränkung des Gegenpartierisikos im Rahmen von freihändig gehandelten derivativen Finanzinstrumenten mit Hinblick auf die Qualität und die Erfahrung der Gegenpartei definiert werden.
- (c) Leerverkäufe dürfen nicht dazu führen, dass der Fonds eine ungedeckte Position über mehr als 30 % seiner Vermögenswerte an Wertpapieren der gleichen Art und vom gleichen Emittenten erhält.

Die Summe der Verpflichtungen aus Leerverkäufen auf Wertpapiere, zusammen mit den Verpflichtungen aus auf freihändiger Basis gehandelten Finanzinstrumenten und, gegebenenfalls, den

Verpflichtungen aus auf einem geregelten Markt gehandelten derivativen Finanzinstrumenten darf in keinem Fall den Wert der Netto-Aktiva des Fonds übersteigen.

- (d) Bei Devisensicherungsgeschäften dürfen die abgesicherten Werte grundsätzlich die in der gesicherten Währung gehaltenen Werte weder im Hinblick auf das Volumen noch bezüglich der Restlaufzeit überschreiten
- (e) Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass bei der Anlage des Teilfondsvermögens zu jeder Zeit eine angemessene Liquidität und Risikostreuung gewährleistet ist.
- (f) Die Teilfonds sind ferner dazu berechtigt, für Anlagezwecke laufend Darlehen aufzunehmen.
- (g) Ein Teilfonds des Fonds kann auch in andere Teilfonds des Fonds investieren.
- (h) Der Fonds darf bis zu 100 % seiner Netto-Aktiva in Form von Bankguthaben halten oder in regelmäßig gehandelten Geldmarktpapieren anlegen. Die Geldmarktpapiere dürfen zum Zeitpunkt des Erwerbs für den Fonds eine Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten haben.
- (i) Der Fonds kann ferner in Höhe von bis zu 30 % seines Nettofondsvermögens Kredite aufnehmen.

Artikel 5 Anteile

Für den Fonds wird ein Register bei der APEX FUND SERVICES S.A. geführt.

Artikel 6 Ausgabe von Anteilen

Die Anteile des Fonds können an jedem Bewertungstag gemäß Artikel 7 dieses Verwaltungsreglements zum jeweiligen Nettoinventarwert erworben werden.

Zeichnungsanträge, die zu den, wie im Prospekt definierten, Cut-off Zeiten an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, werden zum Ausgabepreis des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, die nach den Cut-off Zeiten bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Allfällige von der Verwaltungsgesellschaft genehmigte Vermittler werden sicherstellen, dass alle bis zu den Cut-off Zeiten eingegangenen Zeichnungsanträge innerhalb angemessener Zeit an die Verwaltungsgesellschaft weitergeleitet werden.

Der so bestimmte Preis ist in der teilfondsspezifischen Referenzwährung (bzw. in einer anderen frei konvertiblen Währung) zu entrichten und muss innerhalb von zwei (2) Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem betreffenden Bewertungstag bei der Verwahrstelle eingehen.

Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises an den betreffenden Anleger in entsprechender Höhe übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann, im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, Anteile gegen Sacheinlagen ausgeben, vorausgesetzt, dass die Sacheinlagen in den Rahmen der Anlagepolitik sowie der Anlagebeschränkungen des Fonds passen. Im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen gegen Sacheinlagen muss ein Gutachten zur Bewertung der eingebrachten Vermögenswerte von einem Wirtschaftsprüfer erstellt werden. Die Kosten der Ausgabe von Anteilen gegen Sacheinlagen trägt der Anleger.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, jeden Zeichnungsantrag ganz oder teilweise zurückzuweisen. Zahlungen auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge wird die Verwahrstelle in solchen Fällen unverzüglich erstatten.

Artikel 7 Berechnung des Anteilwertes, Einstellung der Berechnung des Anteilwertes

Die Währung des Nettofondswertes je Anteil wird von der Verwaltungsgesellschaft für jeden Teilfonds bestimmt.

Der Anteilwert lautet auf die teilfondsspezifische Referenzwährung. Er wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten nach Maßgabe des Verkaufsprospekts, aber mindestens einmal jährlich, berechnet.

Falls einem Anteilinhaber auf Antrag die Rücknahme von Anteilen durch die Verwaltungsgesellschaft an einem sonstigen Tag gewährt wird, so wird an diesem Tag eine zusätzliche Bewertung vorgenommen und der betreffende Tag gilt als Bewertungstag im Sinne der vorstehenden Definition.

Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Netto-Fondsvermögens (d.h. die Summe der Aktiva minus der Verbindlichkeiten) durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile. Im Allgemeinen werden die Vermögenswerte auf der Grundlage des Fair-Value-Prinzips in Übereinstimmung mit den folgenden Grundsätzen bewertet:

- a) Vermögenswerte, die an einer Börse notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wenn ein Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist grundsätzlich der letzte verfügbare Kurs an jener Börse maßgebend, die der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist. I
- b) Vermögenswerte, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten, anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Markt gehandelt werden, werden zu dem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Vermögenswerte verkauft werden können.
- c) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in (a) oder (b) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises nach einer vorsichtigen Einschätzung ermittelt.
- d) Die auf Vermögenswerte entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit sie sich nicht im Kurswert ausdrücken.
- e) Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise¹ solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures, Forwards oder Optionen vom Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Anteilwert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag von der Verwaltungsgesellschaft in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt.
- f) Swaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Zinsentwicklung, bestimmten (ggf. modelltheoretisch ermittelten) Marktwert bewertet. Die Verwaltungsgesellschaft wird zusammen mit dem Wirtschaftsprüfer auf regelmäßiger Basis die Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Bewertungsmethoden und deren Anwendung überwachen. Falls es zu Differenzen kommen sollte, werden diese von der Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber beseitigt.
- g) Die flüssigen Mittel werden zu ihrem Nennwert zuzüglich anteiliger Zinsen bewertet. Festgelder können zu dem jeweiligen Renditekurs bewertet werden, vorausgesetzt, ein entsprechender Vertrag zwischen dem Finanzinstitut, welches die Festgelder verwahrt, und der Verwaltungsgesellschaft sieht vor, dass diese Festgelder zu jeder Zeit kündbar sind und dass im Falle einer Kündigung ihr Realisierungswert diesem Renditekurs entspricht.
- h) Die im Fonds enthaltenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet.
- i) Der Wert der Anteile an Private Equity Fonds sowie etwaiger Direktinvestitionen wird grundsätzlich anhand der letzten dem Fonds zur Verfügung stehenden Berichte und in Einklang mit der Bewertungsrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft zugrunde gelegt.

¹ In Einklang mit der Bewertungsrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft.

- j) Alle nicht auf die Referenzwährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten verfügbaren Devisenkurs in diese Währung umgerechnet.
- k) Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen (ggf. modelltheoretisch ermittelten) Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben von der Verwaltungsgesellschaft und nach einem von ihr festgelegten Verfahren bestimmt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen und nach Information der Anteilhaber andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds für angebracht hält. Die Kriterien für die Verfahren für die ordnungsgemäße Bewertung der Vermögensgegenstände und für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil sowie deren konsistente Anwendung und die Überprüfung der Verfahren, Methoden und Berechnungen sowie Verfahren für die zur Bewertung schwer zu bewertender Vermögensgegenstände bestimmen sich im Übrigen nach den Artikeln 67 bis 74 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012.

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, das Rundschreiben CSSF 2002/77 im Fall von Berechnungsfehlern bezüglich des Nettoinventarwertes sowie von aktiven Anlagegrenzverletzungen anzuwenden.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass der ermittelte Anteilwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile des Fonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Anteilwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Anteilwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme auf der Grundlage des Anteilwertes eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen:

- a) während einer Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer Markt, wo ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Fonds notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse oder an diesem Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
- b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Vermögenswerte des Fonds nicht verfügen kann, oder es für dieselbe unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung bzw. Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich den Anteilhabern mitteilen.

Artikel 8 Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Jeder Anteilhaber kann an jedem Bewertungstag die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach freiem Ermessen beschließen, einem Anteilhaber auf Antrag die Rücknahme von Anteilen auch an einem sonstigen Tag zu gewähren; in einem solchen Fall wird an diesem Tag eine zusätzliche Bewertung des Anteilwertes vorgenommen und der betreffende Tag gilt als Bewertungstag.
Die Rücknahme erfolgt zum Anteilwert eines Bewertungstages gemäß Artikel 7 dieses Verwaltungsreglements ("Rücknahmepreis").

Es kann ein Rücknahmeabschlag erhoben werden. Die weiteren Angaben hierzu befinden sich in den jeweiligen teilfondsspezifischen Angaben.

2. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt spätestens fünf Bankarbeitstage nach dem entsprechenden Bewertungstag. Der Rücknahmepreis wird in der teilfondsspezifischen Referenzwährung vergütet.
3. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach Abstimmung mit der Verwahrstelle berechtigt, bei Rücknahmeanträgen für Anteile des Fonds, die an einem Bewertungstag auszuführen wären und die mehr als 10% der an diesem Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds ausmachen und die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, die Rücknahme auszusetzen. Die Entscheidung zur Aussetzung der Rücknahme wird den zuständigen Stellen unverzüglich angezeigt. Die Anteilhaber werden in einer hinreichend

verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unterrichtet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist zudem nach Abstimmung mit der Verwahrstelle berechtigt, umfangreiche Rücknahmen (mehr als 10% des Netto-Fondsvermögens am entsprechenden Bewertungstag), die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden und zu dem Rücknahmepreis abzurechnen, in dem die zur Abrechnung der Rücknahmen notwendigen Verkäufe der Vermögenswerte des Fonds abgerechnet und verbucht wurden.

4. Die Verwaltungsgesellschaft kann eine zwangsweise Rücknahme der Anteile eines Anteilinhabers beschließen, wenn er der Ansicht ist, dass (i) das Eigentum von Anteilen des betreffenden Anteilinhabers zu Lasten der Interessen der übrigen Anteilinhaber oder des Fonds geht oder ihnen in sonstiger Art und Weise schadet oder (ii) einen Gesetzesverstoß im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland mit sich ziehen kann.
5. Im Falle der Ausgabe verschiedener Anteilklassen bzw. nach Auflegung weiterer Teilfonds ist der Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse bzw. der Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds grundsätzlich möglich. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds nur dann zu genehmigen, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber der von diesem Umtausch betroffenen Teilfonds ist.

Artikel 9 Übertragbarkeit der Anteile

Die Übertragbarkeit der Anteile ist nur möglich, wenn der Käufer ein sachkundiger Anleger im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes von 2007 ist.

Artikel 10 Kosten des Fonds

Der Fonds trägt folgende Kosten:

- a) alle Steuern, die auf das Fondsvermögen des jeweiligen Teilfonds, deren Erträge und Aufwendungen zu Lasten des jeweiligen Teilfonds erhoben werden sowie alle im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehenden Steuern;
- b) das Entgelt der Verwaltungsgesellschaft / des AIFM, welches monatlich nachträglich auf den Monatsendwert des von der Verwaltungsgesellschaft festgestellten Nettofondsvermögens berechnet und ausgezahlt wird;
- c) das Entgelt der Verwahrstelle, welches monatlich nachträglich auf den Monatsendwert des von der Verwaltungsgesellschaft festgestellten Nettofondsvermögens berechnet und ausgezahlt wird;
- d) das Entgelt der Register- und Transferstelle;
- e) das Entgelt für einen externen Fondsmanager;
- f) Kosten für Rechts- und Steuerberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber handeln sowie Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Teilfonds einschließlich marken- und wettbewerbsrechtlicher Fragestellungen;
- g) die Honorare der Wirtschaftsprüfer;
- h) Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen;
- i) die Kosten für Währungs- und Wertpapierkurssicherung;
- j) Erstellungs-, Druck-, Vertriebs- und Übersetzungskosten des Jahresberichtes für die Anteilinhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Erstellungs-, Druck-, Vertriebs- und Übersetzungskosten von

sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der jeweiligen Behörden notwendig sind;

- k) Kosten der für die Anteilhaber bestimmten Veröffentlichungen inklusive der Kosten für die Bekanntmachung des Jahresberichtes, der Ausgabe- und Rücknahmepreise, ggf. der Thesaurierungen bzw. Ausschüttungen, des Auflösungsberichtes sowie Kosten für die Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Information bei Teilfondsverschmelzungen und mit Ausnahme der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung eines jeweiligen Teilfonds;
- l) ein angemessener Anteil an den Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- m) sämtliche Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und der Bewertung von Vermögenswerten;
- n) etwaige Transaktionskosten für Anteilscheingeschäfte;
- o) Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschusssitzungen;
- p) im Zusammenhang mit der Fonds- bzw. Teilfondsauflegung entstandene Kosten; diese Kosten können über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren proportional belastet werden;
- q) Kosten für die Erfüllung von Vertriebserfordernissen im Ausland, einschließlich Anzeigekosten, Kosten für aufsichtsrechtliche Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten in diesem Zusammenhang sowie Übersetzungskosten;
- r) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und Ausstellungen von Bescheinigungen in diesem Zusammenhang;
- s) Kosten im Zusammenhang mit Börsennotierungen;
- t) Kosten im Zusammenhang mit der Genehmigung oder Änderung von Verkaufsprospekt;
- u) Kosten für die Bonitätsbeurteilung eines Teilfonds durch national oder international anerkannte Ratingagenturen sowie Kosten für das Rating von Vermögensgegenständen, insbesondere das Emittentenrating von verzinslichen Wertpapieren;
- v) Kosten im Rahmen der Erbringung von Risikomanagementdienstleistungen und Performance Überwachung;
- w) Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte sowie Kosten für die Performance-Attribution;
- x) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigungen bzw. die Ausübung von Stimmrechten auf Hauptversammlungen sowie Kosten für die Vertretung von Aktionärs- und Gläubigerrechten;
- y) Kosten im Zusammenhang mit der Register- sowie der Transferstellentätigkeit;
- z) sämtliche Kosten, die im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit der Analyse sowie der Bestätigung des wirtschaftlich Berechtigten des Fonds entstehen, insbesondere Kosten für die Anpassung und Veröffentlichung sowie die Bestellung eines Auszuges im Register des wirtschaftlich Berechtigten;
- aa) Kosten für etwaige aufsichtsrechtlich erforderliche Meldungen im Zusammenhang mit der European Market Infrastructure Regulation (EMIR);

Artikel 11 Rechnungsjahr und Revision

Das Rechnungsjahr des Fonds endet jährlich am 31. Dezember, zum ersten Mal am 31. Dezember 2017. Die Bücher der Verwaltungsgesellschaft und das Fondsvermögen werden durch einen in Luxemburg

zugelassenen Abschlussprüfer kontrolliert, der von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird. Der erste geprüfte Jahresbericht datiert auf den 31. Dezember 2017.

Artikel 12 Ausschüttungen

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt von Zeit zu Zeit, ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung erfolgt.

Zur Ausschüttung können die während eines Rechnungsjahres für Rechnung des Fonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge sowie realisierte Kursgewinne abzüglich realisierter Kursverluste während oder nach Abschluss des betreffenden Rechnungsjahres gelangen, vorausgesetzt, dass aufgrund einer Ausschüttung das Nettofondsvermögen nicht unter einen Gegenwert von EUR 1.250.000 absinkt.

Ausschüttungen werden im Wege der Überweisung auf ein von den Anteilhabern anzugebendes Konto gezahlt.

Artikel 13 Änderungen des Verwaltungsreglements

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Verwahrstelle dieses Verwaltungsreglement jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Jegliche Änderungen des Verwaltungsreglements werden beim Luxemburger Handelsregister hinterlegt und ein Hinweis auf diese Hinterlegung im „Recueil Electronique des Sociétés et Associations (RESA)“ veröffentlicht. Die Änderungen treten am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 14 Informationen

Die Kopien folgender Unterlagen sind für die Anteilhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft in 9A, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Bankarbeitstag einsehbar:

1. der Verkaufsprospekt inklusive Verwaltungsreglement in der jeweils aktuellen Fassung (in Kopie kostenlos erhältlich);
2. etwaige Anlageberater- und/oder Investment Management Verträge;
3. die Vereinbarung mit der Verwahrstelle;
4. sämtliche Jahresberichte (in Kopie kostenlos erhältlich).

Des Weiteren können der jeweils gültige Nettoinventarwert des Fonds sowie alle sonstigen, für die Anleger bestimmten Informationen jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Verwahrstelle erfragt werden.

Artikel 15 Dauer des Fonds und Auflösung

Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.

Die Auflösung des Fonds kann jederzeit auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft erfolgen; sie erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Im Falle der Auflösung des Fonds sind die Anteilhaber zur Rückgabe aller Anteile verpflichtet.

Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von ihr oder von der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der zuständigen Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren den Anteilhabern durch Überweisung auf ein, von diesen anzugebendes Konto auszahlen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bei der Liquidation des Fonds entweder die Liquidationserlöse nach Abzug der Kosten an die betroffenen Anteilinhaber ausschütten oder aber auf Wunsch der jeweiligen Anteilinhaber die im Fondsvermögen enthaltenen Werte an diesen übertragen. Im letzteren Fall hat die Verwaltungsgesellschaft das Recht, Kosten, die ihr im Zusammenhang mit der Liquidation entstanden sind, sowie sonstige Forderungen gegen die betreffenden Anteilinhaber durch den Verkauf von Vermögenswerten des Fonds zu decken.

Artikel 16 Rechte der Anteilinhaber und Verjährung

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anteilinhaber auf die Tatsache hin, dass jeglicher Anteilinhaber seine Rechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, wenn der Anleger selbst und mit seinem eigenen Namen in dem Register des Fonds eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Anleger über eine Zwischenstelle in den Fonds investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Anlegers unternimmt, können nicht unbedingt alle Anteilinhaberrechte unmittelbar durch den Anleger gegen den Fonds geltend gemacht werden. Anteilinhabern wird daher geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Die Rechte der Anteilinhaber gegenüber der Verwaltungsgesellschaft bleiben durch die mögliche Übertragung von Funktionen des AIFM auf weitere Gesellschaften grundsätzlich unberührt. Mit Ausnahme von außervertraglichen Ansprüchen aufgrund eines Verschuldens seitens einer von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Gesellschaft oder des Wirtschaftsprüfers sowie der Rechtsansprüche gegen die Verwahrstelle im Rahmen des Gesetzes vom 12. Juli 2013 haben die Anteilinhaber keine unmittelbaren Rechte weder gegen eine von der Verwaltungsgesellschaft bestellte Gesellschaft noch gegen den Wirtschaftsprüfer.

Das Verwaltungsreglement räumt keinem der Anteilinhaber eine Vorzugsbehandlung ein. Die Verwaltungsgesellschaft in ihrer Funktion als AIFM ist darum besorgt, dass ihre Entscheidungsprozesse und organisatorischen Strukturen eine faire und gleiche Behandlung der Anteilinhaber gewährleisten.

Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle verjähren fünf Jahre nach Entstehung.

Artikel 17 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsurteilen und Vertragssprache

Das Verwaltungsreglement unterliegt luxemburger Recht. Es ist beim Bezirksgericht in Luxemburg hinterlegt. Jeder Rechtsstreit zwischen den Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichts der Stadt Luxemburg. Vertragssprache ist Deutsch.

Da die Verwaltungsgesellschaft sowie die Verwahrstelle ihren Sitz in Luxemburg haben, sind keine weiteren Rechtsinstrumente zur Anerkennung und Vollstreckung von gegen sie ergangenen Urteilen von luxemburgischen Gerichten notwendig. Sollte ein Urteil gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle aufgrund von zwingend anwendbaren lokalen Rechtsvorschriften von einem nicht-luxemburgischen Gericht ausgesprochen werden, gelangen die Rechtsvorschriften der Verordnung Nr. 44/2001 des Europäischen Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen beziehungsweise des Lugano-Übereinkommens vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen oder des luxemburgischen internationalen Privatrechts (für Gerichtsurteile aus anderen nicht von den bereits genannten Rechtsvorschriften umfassten Staaten) zur Anwendung.

Dieses Verwaltungsreglement tritt am 23. Oktober 2023 in Kraft.